**Zeitschrift:** Cartographica Helvetica. Sonderheft

Herausgeber: Arbeitsgruppe für Kartengeschichte ; Schweizerische Gesellschaft für

Kartographie

**Band:** 17 (2003)

**Artikel:** Die Gebietseinteilung der Schweiz von der Helvetik bis zur Mediation

(1798-1803)

**Autor:** Höhener, Hans-Peter

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1036737

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

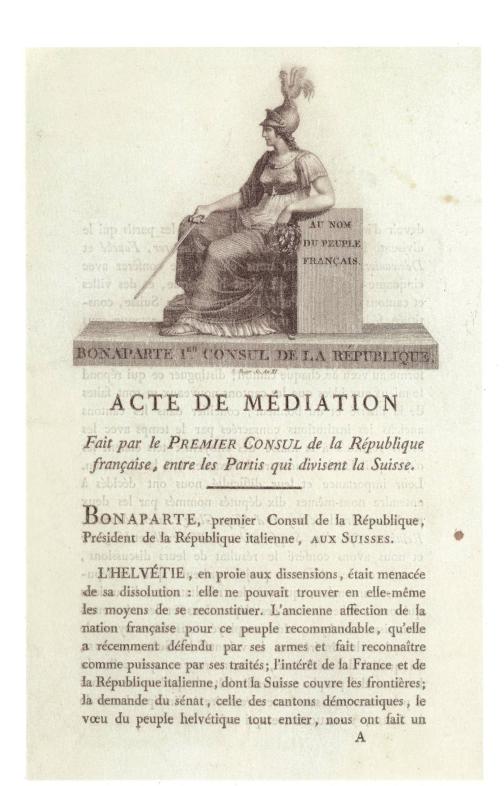
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Die Gebietseinteilung der Schweiz von der Helvetik bis zur Mediation (1798–1803)

Hans-Peter Höhener



### Inhalt

Einleitung	1
Annexionen Frankreichs	1
Der Verfassungsentwurf von Ochs vom 15. Januar 1798	2
Die Entwicklung von Januar bis April 1798	2
Die geplante Aufteilung der Schweiz in drei Staaten	4
Die Erste Helvetische Verfassung vom 12. April 1798	4
Die Schaffung der Kantone Linth, Säntis und Waldstätten	5
Die Einteilung der Kantone in Distrikte	6
Die Gemeindeeinteilung	7
Auswirkung des Zweiten Koalitionskrieges	9
Die verschiedenen Parteien im helvetischen Parlament	9
Die Kommission für eine neue Gebietseinteilung	. 9
Der Erste Staatsstreich vom 8. Januar 1800	11
Der Zweite Staatsstreich vom 7. August 1800	11
Die Verfassung von Malmaison vom 30. Mai 1801	11
Der Dritte Staatsstreich vom 28. Oktober 1801	11
Der Vierte Staatsstreich vom 17. April 1802 und die Zweite Helvetische Verfassung vom 25. Mai 1802	11
Die Mediationsakte vom 19. Februar 1803	12
Schlussbemerkung	16
Anmerkungen	16
Quellen	18
Literatur	18

### **Impressum**

Dokumentation zur Faksimilierung der Carte génerale de la Suisse oder die Helvetische Republik in XIX Cantone eingetheilt, beschlossen in Paris den 19. Februar 1803

In Zusammenarbeit mit dem Bundesarchiv, Bern

Papierformat: 68 x 53 cm Bildformat: ca. 63 x 45 cm Farbiger Offsetdruck auf: Satimat Club, 250 g/m²

Standort des Originals: Sammlung Ryhiner (Ryh 3204:29) Stadt- und Universitätsbibliothek, Bern Münstergasse 61, Postfach, CH-3008 Bern

Adresse des Autors: Hans-Peter Höhener, Dr. Ostbühlstrasse 41, CH-8038 Zürich

Sonderheft Nr. 17 der Fachzeitschrift für Kartengeschichte Cartographica Helvetica ISSN 1422-3392

© und Bestelladresse: Verlag Cartographica Helvetica Untere Längmatt 9, CH-3280 Murten

www.stub.unibe.ch/dach/ch/ch/carhe-dt.html

Murten, Juni 2003

Heftumschlag: Titelblatt der *Acte de médiation* vom 19. Februar 1803 (Bundesarchiv Bern)

## Die Gebietseinteilung der Schweiz von der Helvetik bis zur Mediation (1798–1803)

Hans-Peter Höhener

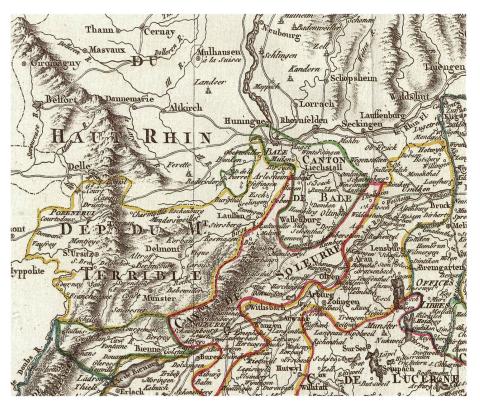


Abb. 1: Carte Physique et Politique de la Suisse von Edme Mentelle und Pierre-Gabriel Chanlaire, Paris, an 6 [1797/1798].

Der Ausschnitt in Originalgrösse zeigt das Departement *Mont Terrible* (Vgl. Abb. 2)

La République helvétique est une et indivisible (erster Satz der Verfassung der Helvetischen Republik vom 12. April 1798)<sup>1</sup>

La nature a fait votre Etat fédératif. Vouloir la vaincre ne peut pas être d'un homme sage (Schreiben von Napoleon Bonaparte an die schweizerischen Deputierten in Paris vom 10. Dezember 1802)<sup>2</sup>

### **Einleitung**

Die Helvetik war eine Zeit, in der die erstarrten Formen der alten Eidgenossenschaft durch inneren und äusseren Druck aufgelöst wurden und während kurzer Zeit ein neuer Anfang versucht wurde, der dann schliesslich nach langem Ringen eine Verbindung von Altem und Neuem brachte. Es wurde versucht, ein Mosaik von historisch gewachsenen Territorien unterschiedlicher Rechte und Beziehungen durch eine neue Territorialeinteilung auf rationaler Grundlage zu ersetzen.

Karten zeigen Grenzen, und namentlich in Zeiten der Umwälzung sind diese von besonderer Bedeutung. Die während der Zeit der Helvetik entstandenen, allerdings nicht sehr zahlreichen Karten können nur eingeordnet werden, wenn wir uns die damaligen stetig wechselnden Grenzverhältnisse vor Augen halten. Es soll nun im Folgenden den wirklichen und geplanten Grenzveränderungen und ihren Gründen in der Schweiz der Helvetik nachgegangen werden.

### **Annexionen Frankreichs**

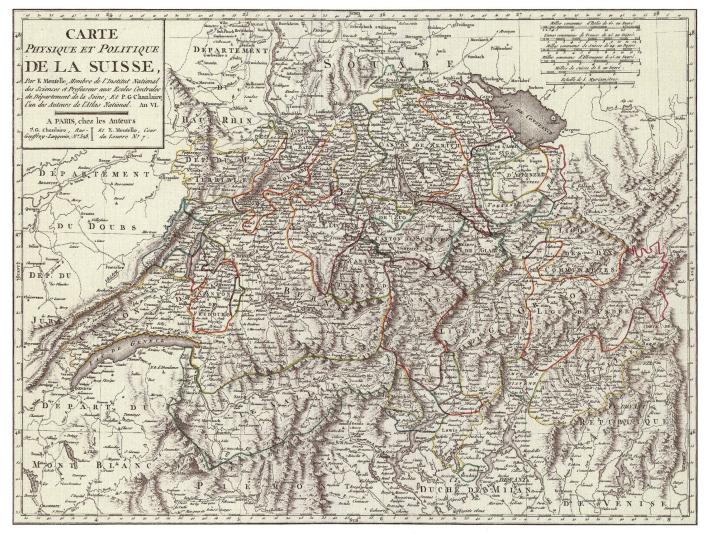
Die Umwälzung in Frankreich beeinträchtigte schon vor 1798 die territoriale Integrität der Schweiz. Am 17. Dezember 1792 wurde im zum Deutschen Reich gehörenden Teil

des Bistums Basel die Raurachische Republik ausgerufen. Diese wurde aber schon am 23. März 1793 von Frankreich annektiert und zu einem Departement Mont Terrible mit der Hauptstadt Pruntrut umgewandelt, zu dem am 1. März 1797 die vormals württembergische, aber seit 1793 von Frankreich besetzte Grafschaft Montbéliard (Mömpelgard) als Exklave dazu kam.3 Vom 15. Dezember 1797 bis 6. Februar 1798 wurden von Frankreich auch die südlichen mit Bern verbündeten Teile des Bistums Basel mitsamt der Stadt Biel annektiert und mit diesem Departement vereinigt.4 Dieses kleinste und nach dem Anschluss des Südjuras immer noch zweitkleinste Departement Frankreichs war aber nicht lebensfähig, weil es wirtschaftlich und finanziell zu schwach und aus diesem Grunde von anderen Departementen abhängig war. Deshalb wurde es am 17. Februar 1800 dem Departement Haut-Rhin angeschlossen.5

Am 10. Oktober 1797 wurde das Veltlin zur Cisalpinischen Republik geschlagen.<sup>6</sup> Frankreich zwang am 3. Januar 1798 Mülhausen, das Zugewandter Ort der reformierten Orte war, zum Anschluss,<sup>7</sup> und am 15. April 1798<sup>8</sup> ebenfalls Genf, das Hauptstadt des neugeschaffenen Departements Léman wurde.<sup>9</sup>

### Karten

Das Departement Mont Terrible ist sehr schön auf der Carte Physique et Politique de la Suisse von Edme Mentelle und Pierre-Gabriel Chanlaire, Paris 1798, dargestellt (Abb. 1 und 2). Auf der Karte Die Departemente des Ober- und Nieder-Rheins oder das ehemalige Elsass, Strassburg Jahr IX, gesetzt von Wilhelm Haas (1766-1838) in Basel 1800,10 gehört das ehemalige Bistum Basel schon zum Departement des Ober-Rheins. Die nicht französischen Karten ignorieren diesen Anschluss oft, denn der Verlust dieser Gebiete wurde nicht akzeptiert. So bringt der Helvetische Almanach für das Jahr 1801 eine Karte mit dem Titel Das ehmalige Bisthum Basel und schreibt dazu: Das Bistum Basel an der Nordwestseite der Schweiz stuhnd bis zu seiner Eroberung (1792) durch die Franken in mehrerer und minderer Verbindung mit derselben. Ungeachtet dieser Trennung bewog uns der Verlust der Kupferplatte einer in Tuschmanier verfertigten Charte von dieser Landschaft sie in Copie hier beizurücken; indem eben das Original, wie so vieles anderes, das Unglück hatte, deportirt zu werden.11



### Der Verfassungsentwurf von Ochs vom 15. Januar 1798

Die erste Gebietseinteilung der Helvetischen Republik im Verfassungsentwurf von Peter Ochs vom Januar 1798, der vorher vom französischen Direktorium abgeändert worden war-insbesondere wurde die Revisionsklausel gestrichen -, nahm auf die Tradition Rücksicht. Zwar wurden die Kantone zu reinen Verwaltungseinheiten degradiert – sie waren eine Art Departemente, die von einem Regierungsstatthalter (Préfet) verwaltet wurden -, doch an der Gebietseinteilung, die ausdrücklich als provisorisch galt, wurden keine grossen Änderungen vorgenommen. Von den regierenden Orten wurde einzig der grosse Kanton Bern beschnitten, indem die Waadt und der Aargau abgetrennt wurden. Die Hauptfrage war, was aus den Zugewandten Orten und den ehemaligen Untertanengebieten und Gemeinen Herrschaften werden sollte. Die Zugewandten Orte waren als selbständige Kantone vorgesehen, nämlich das Wallis, St. Gallen (Abtei und Stadt sollten vereinigt werden) und Graubünden. Die grösseren Gemeinen Herrschaften sollten ebenfalls selbständige Kantone werden, nämlich der Thurgau und die ennetbirgischen Vogteien, aus denen zwei Kantone, Bellinzona und Lugano, geschaffen wurden. Kleinere Gemeine Herrschaften sollten zusammengefasst oder an einen der Dreizehn Alten

Orte angeschlossen werden. Das Rheintal, Sax, Gams, Werdenberg, Gaster, Uznach, Rapperswil und die March sollten einen Kanton Sargans bilden. Die Grafschaft Baden und die Freien Ämter wurden zu Zug geschlagen, Engelberg zu Unterwalden, Gersau, Küssnacht, Einsiedeln und Höfe zu Schwyz, Murten und Schwarzenburg zu Freiburg. Freiburg erhielt von der Waadt auch die Vogteien Payerne und Avenches, um sein Gebiet abzurunden (Tab. 1, Kolonne 1).<sup>12</sup>

### Die Entwicklung von Januar bis April 1798

In den Monaten Januar bis April haben sich in der Schweiz im Innern grosse Veränderungen abgespielt. In Basel kam es am 20. Januar zum friedlichen Verzicht auf die Vorherrschaft der Stadt über das Land. Andere Städteorte folgten. Am 24. Januar wurde die Republik Léman ausgerufen. In der Folge wurden die Untertanengebiete von den regierenden Orten auf Druck von unten in die Freiheit entlassen und bildeten nun eigene kleine Republiken. Es entstand spontan eine föderalistische Schweiz von über vierzig selbständigen grösseren und kleineren Staaten.<sup>13</sup> Der militärische Einmarsch der Franzosen störte diese innere Umwandlung nachhaltig und führte auf verschiedenen Gebieten zu einer Fremdbestimmung.

Abb. 2: Carte Physique et Politique de la Suisse von Edme Mentelle und Pierre-Gabriel Chanlaire, Paris, an 6 [1797/1798]. Format: 41,5 x 31 cm (Vgl. Abb. 1).

Tab. 1 (rechte Seite): Administrative Einteilung der Schweiz während der Helvetik 1798 bis 1803.

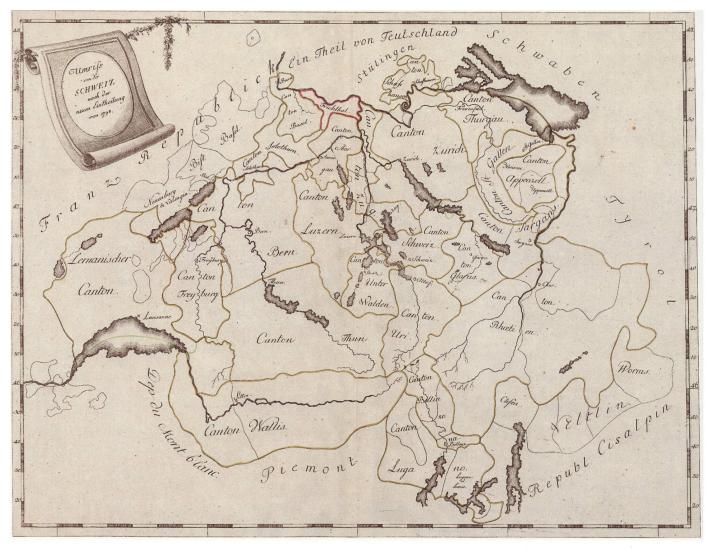
heute	15. Januar 1798 <sup>a</sup>	4. Mai 1798 <sup>b</sup>	30. Mai 1801°	27. Februar 1802 <sup>d</sup>	25. Mai 1802 <sup>e</sup>	19. Februar 1803
Waadt	Léman	Léman	Waadt	Waadt	Waadt	Waadt
Avenches, Payerneg	Freiburg	Freiburg	Waadt	Waadt	Waadt	Waadt
Pays d'Enhaut	Léman	Léman	Waadt	Bern	Waadt	Waadt
Freiburg	Freiburg	Freiburg	Freiburg	Freiburg	Freiburg	Freiburg
Bern						
Mittelland	Bern	Bern	Bern	Bern	Bern	Bern
Schwarzenburg	Bern	Bern	Freiburg	Bern	Bern	Bern
Oberland	Bern	Oberland	Bern	Bern	Bern	Bern
Aargau					, b	
ehemals bernischer Aargau	Aargau	Aargau	Aargau	Aargau	Aargau <sup>h</sup>	Aargau
Baden	Zug	Baden	Aargau	Baden	Aargau	Aargau
Unteres Freiamt Oberes Freiamt	Zug	Baden	Aargau	Baden	Aargau	Aargau
Fricktal <sup>k</sup>	Zug Basel	Baden	Aargau Aargau/Basel <sup>1</sup>	Baden	Zug <sup>1</sup>	Aargau Aargau
Basel	Basel	Basel	Basel	Basel	Basel	Basel
Solothurn	Solothurn	Solothurn	Solothurn	Solothurn	Solothurn	Solothurn
Zürich <sup>m</sup>	Zürich	Zürich	Zürich	Zürich	Zürich	Zürich
Schaffhausen	Schaffhausen	Schaffhausen	Schaffhausen	Schaffhausen	Schaffhausen	Schaffhausen
Thurgau	Thurgau	Thurgau	Schaffhausen	Thurgau	Thurgau	Thurgau
Diessenhofen	Thurgau	Thurgau	Schaffhausen <sup>n</sup>	Schaffhausen	Thurgau	Thurgau
St. Gallen						
Abtei und Stadt St. Gallen	St. Gallen	Säntis	Appenzell	St. Gallen	Appenzell	St. Gallen
Obertoggenburg	St. Gallen	Linth	Appenzell	St. Gallen	Appenzell	St. Gallen
Rheintal	Sargans	Säntis <sup>o</sup>	Appenzell	St. Gallen	Appenzell	St. Gallen
Werdenberg, Sargans	Sargans	Linth	Glarus	St. Gallen	Glarus	St. Gallen
Linthgebiet	Sargans	Linth	Glarus	St. Gallen	Glarus	St. Gallen
Appenzell	Appenzell	Säntis	Appenzell	Appenzell	Appenzell	Appenzell
Glarus	Glarus	Linth	Glarus	Glarus	Glarus <sup>p</sup>	Glarus
Schwyz	Schwyz	Waldstätten <sup>q</sup>	Schwyz	Schwyz	Schwyz	Schwyz
March, Höfe	Sargans	Linth	Schwyz	Schwyz	Schwyz	Schwyz
Zug	Zug	Waldstätten	Zug	Zug	Zug	Zug
Unterwalden	Unterwalden	Waldstätten	Unterwalden	Unterwalden	Unterwalden	Unterwalden
Luzern	Luzern	Luzern	Luzern	Luzern	Luzern	Luzern
Uri	Uri	Waldstätten	Uri	Uri	Uri	Uri
Tessin						
Livinental	Bellinzona	Bellinzona	Italienische Vogteien	Uri	Tessin	Tessin
Obere Vogteien	Bellinzona	Bellinzona	Italienische Vogteien <sup>r</sup>	Tessin	Tessin	Tessin
Untere Vogteien <sup>s</sup>	Lugano	Lugano	Italienische Vogteien	Tessin	Tessin	Tessin
Wallist	Wallis	Wallis	_u	Wallis	-	-
Graubünden <sup>v</sup>	Rätien	Rätien	Graubünden	Graubünden	Graubünden	Graubünden
Anzahl der Kantone	22	19	17	18	21	19

Während des Zweiten Koalitionskrieges 1799 bis 1800 verlor die helvetische Regierung die Kontrolle über die östlichen Teile der Schweiz, und während des «Stecklikrieges» (September bis Oktober 1802) befand sich fast die ganze Schweiz im Aufstand gegen sie. Genf und das ehemalige Bistum Basel waren bis 1815 Teil Frankreichs. Das Fürstentum Neuenburg gehörte bis 1806 zu Preussen, danach kam es an Napoleon, der dort seinen Kriegsminister Alexandre Berthier als «prince souverain» einsetzte.

- a Verfassungsentwurf von Ochs: Kölz (1992a) S. 130–131.
- b Erste Helvetische Verfassung vom 12. April 1798 und Verordnung des französischen Regierungscommissärs Rapinat betreffend [...] die Cantone Waldstätten, Linth und Sentis: ASHR 1 (1886) S. 939-940; Tagebuch 1 (1798) S. 198-203. Der Kanton Oberland wurde am 16. März und der Kanton Baden am 11. April gebildet.
- Verfassung von Malmaison: Kölz (1992a) S. 152
   -153; ASHR 6 (1897) S. 932-933.
- d Redings Verfassung: ASHR 7 (1899) S. 1043 –1044.
- e Zweite Helvetische Verfassung: Helvetische Staatsverfassung [25. Mai 1802] S. 2-7; ASHR 7 (1899) S. 1374–1375.
- f Mediationsakte: Kölz (1992a) S. 175.

- Baillages de Payerne, d'Avenches jusqu'à la Broye. Avenches und Payerne wünschten den Anschluss an den Kanton Freiburg (ASHR 1 [1886] S. 405, 13. Februar 1798). Sie bezeichneten diesen aber als Département de Sarine et Broye (ASHR 1 [1886] S. 406).
- h Mit ganzem ehemaligem Amt Aarburg von Bern.
- i Mit dem ehemaligen Amt Merenschwand von Luzern.
- k Am 9. Februar 1802 wurde der Kanton Fricktal ausgerufen, der aber immer noch unter französischer Herrschaft blieb (Landolt [1997] S. 39).
- Der untere Teil bis S\u00e4ckingen vereinigt mit Basel, das obere Fricktal mit dem Aargau.
- m Am 26. Mai 1798 wurde beschlossen, das zu Zürich gehörende Stein am Rhein Schaffhausen zuzuteilen (ASHR 1 [1886] S. 1172–1173; Tagebuch 2 (1798) S. 592–593).
- n Am 5. Mai 1798 teilten die helvetischen R\u00e4te das bisher noch keinem Kanton angeschlossene Diessenhofen Schaffhausen zu (ASHR 1 [1886] S. 955). Seit dem 6. Juni 1800 geh\u00f6rte es wieder zum Thurgau (ASHR 5 [1895] S. 1155).
- Rüti (St. Valentinsberg), die südlichste Gemeinde der Landvogtei Rheintal, kam zum Kanton Linth.

- p Im November 1802 wurden die Kantonsbehörden nach Rapperswil verlegt (*ASHR* 9 [1903] S. 539).
- q Am 5. November 1801 aufgeteilt (ASHR 7 [1899] S. 603 604).
- r Es war vorgesehen, den bündnerischen Bezirk Moesa dem Tessin anzuschliessen (ASHR 7 [1899]
- s Eine Zeit lang gehörten Mendrisio und Balerna zur Cisalpinischen Republik. Am 30. Mai 1798 beschlossen die helvetischen Räte die Wiedervereinigung mit der Schweiz (ASHR 1 [1886] S. 1200).
- Das Wallis wurde durch Anordnung Bonapartes am 27. August 1802 eine scheinunabhängige Republik (Fankhauser [1994] S. 232) und am 14. November 1810 schliesslich ganz von Frankreich annektiert (Departement Simplon).
- u Derjenige Theil des Wallis, welcher nicht an Frankreich wird abgetreten sein, soll einem benachbarten Canton einverleibt werden (ASHR 6 [1897] S. 933).
- Rätien wurde am 21. April 1799 offiziell mit der Helvetischen Republik vereinigt (Durnwalder [1970] S. 75), doch hatte dies wegen der darauf folgenden kriegerischen Ereignisse keine Auswirkungen. Der definitive Anschluss erfolgte am 24. Juni 1801 durch ein Dekret Bonapartes (Durnwalder [1970] S. 77).



### Die geplante Aufteilung der Schweiz in drei Staaten

General Guillaume Brune wollte die Schweiz in drei Staaten aufteilen. Am 16. März proklamierte er die Rhodanische Republik (Léman, Sarine et Brove, Oberland, Wallis, Tessin)14 und am 19. März die Helvetische Republik (zwölf Kantone des Mittellands, darunter der Kanton Bern, non compris l'Argovie, l'Oberland, le Pays-de-Vaud et les territoires de Morat et de Nidau).15 Die Innerschweiz und Graubünden sollten zu einem Tellgau zusammengefasst werden, der im Gegensatz zu den beiden anderen zentralistischen Staaten föderalistisch bleiben würde. Als Hauptstädte waren Lausanne, Aarau und Schwyz oder Altdorf vorgesehen.16 Schon am 22. März wurde diese Proklamation aber widerrufen.<sup>17</sup>

### Die Erste Helvetische Verfassung vom 12. April 1798

Die Verfassung von Ochs wurde von den Franzosen der Schweiz aufgezwungen; <sup>18</sup> ein Versuch (Basler Verfassung vom 15. März 1798), <sup>19</sup> sie abzuändern – die Gebietseinteilung wurde davon nicht betroffen<sup>20</sup> – scheiterte am Veto der Franzosen. Um Bern nach dem Verlust des Unteraargaus und der Waadt noch weiter zu demütigen, wurde am 16. März auf Druck der Franzosen das Ober-

land abgetrennt und daraus ein neuer Kanton gebildet.<sup>21</sup> Die Hauptstadt Thun erhielt aber praktisch kein Umland, weil dieses (Amsoldingen, Steffisburg) trotz Protesten der Oberländer beim Kanton Bern verblieb.<sup>22</sup> Der vorgesehene Anschluss von Baden und den Freien Ämtern an Zug wurde am 11. April durch die Schaffung eines Kantons Baden hinfällig.<sup>23</sup> Die Helvetische Verfassung wurde am 12. April 1798 in Aarau von den Vertretern der dort anwesenden zehn Kantone angenommen.<sup>24</sup>

#### Karten

Die Gebietseinteilung vor dem 12. April 1798 ist auf einer anonymen Karte desselben Jahres dargestellt: *Umriss von der Schweiz nach der neuen Eintheilung von 1798* (Abb. 3). Ein Kanton Thun ist verzeichnet, der Kanton Zug umfasst noch den späteren Kanton Baden. Sie zeigt also den Stand zwischen dem 16. März und dem 11. April 1798. Für diese Karte wurde die Kupferplatte einer Karte zu einem 1785 erschienenen geographischen Kartenspiel abgeändert (Abb. 4). Am 19. und 26. April wurde die Karte von den Buchhändlern Ziegler und Söhne im *Zürcherischen Donnstags-Blatt* für 18 Kreuzer zum Verkauf angeboten.<sup>25</sup>

Abb. 3: *Umriss von der Schweiz nach der neuen Eintheilung von 1798*. Stand: zwischen 16. März und 11. April. Ausschnitt auf 50 % verkleinert.

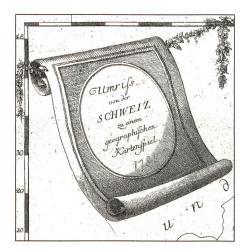


Abb. 4: Für die Karte in Abb. 1 wurde die Kupferplatte eines 1785 erschienenen geographischen Kartenspiels abgeändert. Herausgeber: Joh. Caspar Füessli, Zürich.

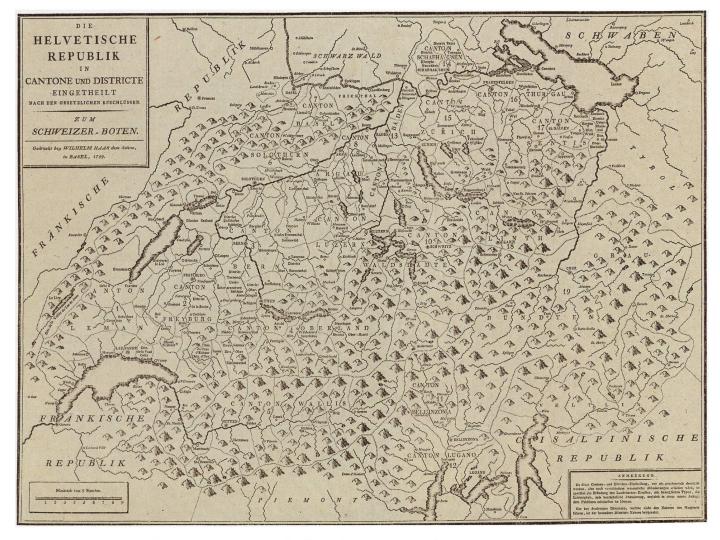


Abb. 5: Die Helvetische Republik in Cantone und Districte eingetheilt nach den gesetzlichen Beschlüssen, Zum Schweizer Boten [...] Basel 1799. Typometrische Karte von Wilhelm Haas Sohn. Format: 48,5 x 36 cm.



Abb. 6: Der Helvetischen Republik neue Cantons und Districts Eintheilung, nach dem gesetzlichen Beschlüssen dem Vollziehungs-Directorium gewiedmet von Wilhelm Haas dem Sohn im Augstmonat 1798. Kartenausschnitt in Originalgrösse. Wilhelm Haas Sohn erstellte Karten mit Buchdrucktypen, um sie schneller und günstiger aktualisieren zu können.

### Die Schaffung der Kantone Linth, Säntis und Waldstätten

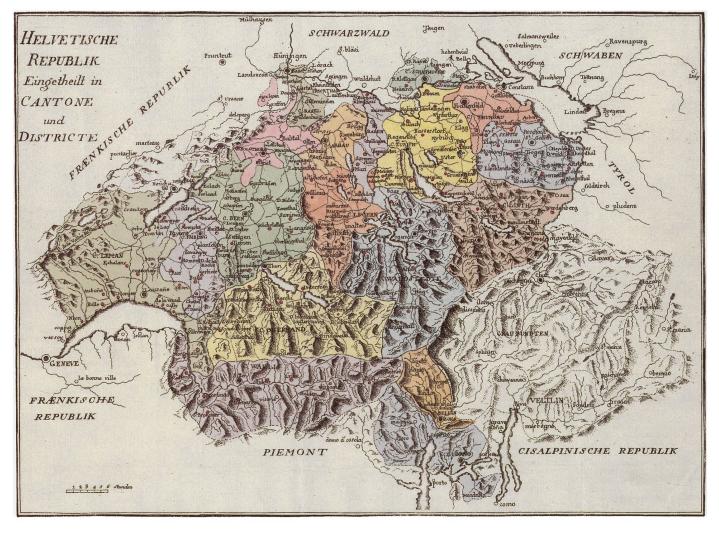
Weil die Innerschweiz und die neuen Staaten in der Ostschweiz die Annahme der Helvetischen Verfassung verweigerten, wurden diese durch ein Ultimatum zur Annahme gezwungen und diejenigen Orte, die trotzdem Widerstand leisteten, in einem blutigen Feldzug unterworfen. Noch bevor deren Gesandte in Aarau eingetroffen waren, wurde für die aufständischen Gebiete eine neue Gebietseinteilung vorgenommen, mit dem Zwecke, die Anzahl der Kantone und damit auch die Verwaltungskosten zu verringern und durch die Aufhebung der kleinen Kantone deren Einfluss zu beschneiden. Ebenfalls sollte der Kantonsund Lokalgeist bekämpft werden, der dem Ideal der Gleichheit aller Bürger und der Entstehung eines helvetischen Nationalbewusstseins entgegenstand. Die Einteilung wurde schliesslich nach französischem Diktat vorgenommen.<sup>26</sup> Aus der Innerschweiz wurde unter Abtrennung der March und Höfe am 4. Mai ein Kanton Waldstätten geschaffen mit Hauptort Schwyz, später Zug. In der Ostschweiz wurde der alte Kanton Glarus mit dem vorgesehenen Kanton Sargans vereinigt unter Hinzunahme der March, der Höfe und des Obertoggenburgs; der alte Kanton Appenzell wurde mit dem vorgesehenen Kanton St. Gallen vereinigt mit Hauptort Appenzell

und später aus verkehrstechnischen Gründen St. Gallen (Tab. 1, Kolonne 2).

### Karten

Die veränderte Einteilung der Schweiz nach dem 4. Mai 1798 zeigt die Karte von Wilhelm Haas, die im August 1798 herausgegeben wurde: Der Helvetischen Republik neue Cantone und Districte Eintheilung nach den gesetzlichen Beschlüssen. Dem Vollziehungs-Directorium gewiedmet von Wilhelm Haas dem Sohne, in Basel, im Augstmonat 1798 (Abb. 6). Sie erschien am 15. August 1800 auch als Beilage zum Schweizer Boten, einer in Luzern gedruckten Wochenzeitung mit prohelvetischer Färbung<sup>27</sup> (Abb. 5).Wilhelm Haas setzte das Geschäft seines Vaters Wilhelm (1741-1800) fort, der als Schriftgiesser tätig war und sich auch politisch sehr engagierte. Als helvetischer Grossrat gehörte dieser verschiedenen Kommissionen für Gebietseinteilungen der Kantone an. Der Sohn hatte also durch die Tätigkeit seines Vaters Zugang zu den neuesten Informationen. Die Karte von Haas ist mit Buchdrucktypen gedruckt. Vater und Sohn Haas hofften, durch diese neue Methode die Karten rasch und preiswert aktualisieren zu können. Sie verschwand später wieder, vor allem bedingt durch den Siegeszug der Lithographie.

Ebenfalls 1798 erschien die Carte de Suisse suivant sa nouvelle division en XVIII can-



tons formant la République Helvétique des Ingenieur-Geographen Henri Mallet (1727– 1812), die im Ausland als die erste Karte angesehen wurde, die die neue Einteilung der Helvetischen Republik darstellte.<sup>28</sup>

Auf einer weiteren 1799 erschienenen Karte des Basler Kupferstechers und Kunstverlegers Christian von Mechel (1737-1817) Carte générale de la Suisse suivant ses nouvelles divisions, qui comprennent les ci-devant XIII cantons, leurs Alliés et Sujets, et forment actuellement la République Helvétique une et indivisible sind die Grenzen nur koloriert, aber nicht gestochen. Es steht dazu die Bemerkung: Ces nouvelles divisions de la Suisse n'étant encore que provisoires, on n'a pas gravé sur la Carte les dénominations respectives des Cantons, dont les limites, pour la même raison, n'y sont indiquées qu'au pinceau. Auf einer Erläuterungstafel werden die einzelnen Kantone aufgezählt, wobei der Kanton Freiburg als Sarine et Broie bezeichnet wird.29

Eine weitere Karte, die auch die Distriktsgrenzen zeigt, erschien im *Neuen Helvetischen Almanach für das Jahr 1799* mit dem Titel *Helvetische Republik, Eingetheilt in Cantone und Districte* (Abb. 7).

Die Einteilung der Kantone ist auch gut auf den die Schweiz betreffenden Blättern der Carte générale du théâtre de la guerre républicaine en Italie et dans les Alpes von Baron Bacler d'Albe (1761–1824) zu erkennen. Auf der 1801 in Zürich bei Füessli & Comp. erschienenen *Neuen Charte von Helvetien* = *Nouvelle Carte de l'Helvetie* (Abb. 10) tragen die Kantone keine Namen, und ihre Grenzen sind nur mit einem Pinselstrich gezogen, nicht gestochen. Die Hauptorte sind rot bezeichnet. Graubünden wird noch nicht zur Schweiz gerechnet.

Die wichtigste und genaueste Karte der Helvetik, der *Atlas Suisse*, zeigt in den vor 1798 erschienenen Blättern die Grenzen, verzichtet aber später teilweise auf deren Einzeichnung. In den Kartentiteln werden Namen helvetischer Kantone genannt (Blatt 2, 1800: Aargau; Blatt 4, 1800: Säntis; Blatt 5, 1801: Léman; Blatt 9, 1798: Léman; Blatt 15, [1801]: Bellinzona und Lugano).

### Die Einteilung der Kantone in Distrikte

Die Einteilung der Kantone in Distrikte beschäftigte das helvetische Parlament sehr lange. Beide Kammern (Grosser Rat und Senat) mussten zustimmen, und für jeden Kanton wurden spezielle Kommissionen eingesetzt, in denen man fast immer Wilhelm Haas Vater und Hans Conrad Escher findet.<sup>30</sup> Eingehend wurden die verschiedensten Varianten diskutiert. Auch erfolgten zahlreiche Eingaben zur Wahrung von partikularen Interessen, wobei der Hauptwunsch meistens

Abb. 7: Helvetische Republik, Eingetheilt in Cantone und Districte. Publiziert im Neuen Helvetischen Almanach für das Jahr 1799. Handkolorierte Kupferstichkarte. Format: 27 x 19,5 cm.

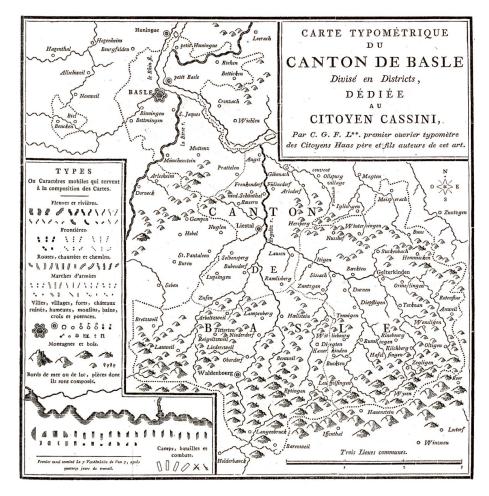


Abb. 8: Typometrische Karte des Kantons Basel mit den Distriktgrenzen, um 1800. Erstellt durch C. G. F. L., dem ersten Schriftsetzer der Buchdruckerei Haas. Format: 17,5 x 18 cm.

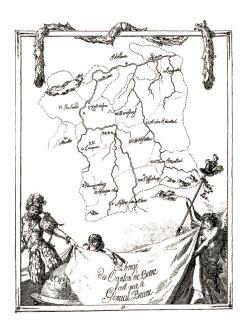


Abb. 9: Distriktkarte des Kantons Bern (Abregé du Canton de Berne fait par le General Brune) als satirische Zeichnung von Balthasar Anton Dunker, 1798.

der war, weiterhin im gewohnten Rahmen leben zu können und den Amtssitz in dem Ort zu haben, der bis anhin schon das regionale Zentrum gewesen war. Es wurde darauf geachtet, dass alle Distrikte unter dem Argument der Gleichheit möglichst gleich gross waren und je etwa 10000 Einwohner aufwiesen.31 Als erster Kanton wurde am 21. April der auf das Mittelland beschränkte Kanton Bern in fünfzehn Distrikte eingeteilt,32 die übrigen Kantone folgten (Tab. 2). Der Kanton Aargau war schon am 16. März durch dessen provisorische Nationalversammlung in fünf Distrikte eingeteilt worden.33 In den Kantonen Bellinzona und Lugano wurden die alten Landvogteien in Distrikte umgewandelt (je vier Distrikte). Ohne Graubünden gab es also innerhalb der Kantone insgesamt 156 Distrikte. Der Kanton Graubünden (Rätien) wurde erst 1800 in elf Distrikte eingeteilt.34 Wegen der Langsamkeit der Distriktseinteilung kam es zu Klagen, da wegen der fehlenden Verwaltung Unzufriedenheit und Unruhe entstünden. Die Distrikte wurden 1803 z.B. im Aargau, in Zürich und Bern durch andere Gebietseinteilungen ersetzt, doch das Prinzip der Distriktseinteilung bildet die Grundlage der heutigen Einteilung der Kantone in Bezirke. In Solothurn und im Tessin<sup>35</sup> beruht die heutige Bezirkseinteilung immer noch auf der Vogteieinteilung von vor 1798, die von der Helvetik übernommen wurde. In den Kantonen St. Gallen, Thurgau und Waadt ist die Anzahl der Bezirke heute noch dieselbe,

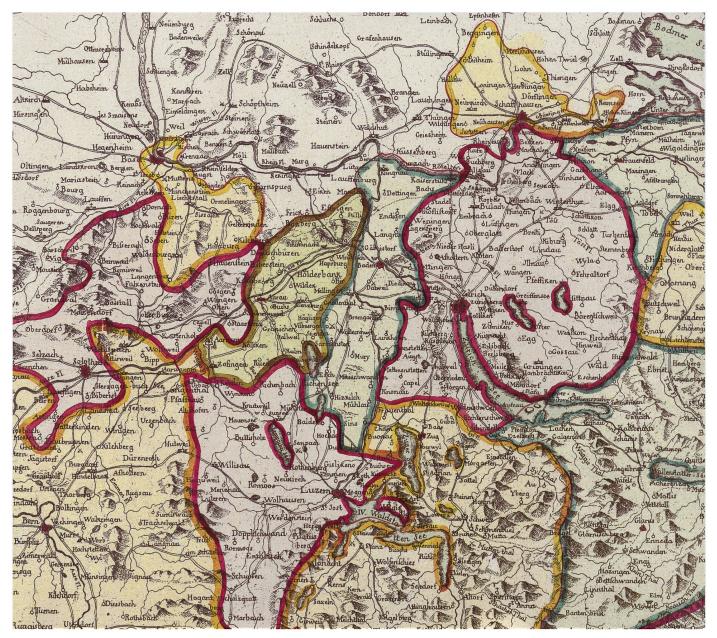
doch wurden deren Grenzen leicht verändert. Auch in Graubünden entsprechen die Namen und Grenzen weitgehend den heutigen Bezirken.<sup>36</sup> Auf der Ebene der Bezirke sind auch Teile des helvetischen Verwaltungssystems erhalten geblieben (z.B. «Préfet» in den welschen Kantonen, «Regierungsstatthalter» in Bern).<sup>37</sup>

#### Karten

Die Schweizerkarten von Haas und die Karte im Helvetischen Almanach zeigen die Distriktsgrenzen.<sup>38</sup> Auch Karten von einzelnen Kantonen sind im Helvetischen Almanach zu finden (1802: Bern, nur das Mittelland umfassend, ohne Distriktsgrenzen (Abb. 12); 1803: Zürich: Das Zürichgebiet nach [Patrick] Murdochs Entwerfungsart. Dazu Kommentar: Eine sehr genaue nach Herrn Professor [Hans Heinrich] Körners Zeichnung von Senn geäzte Landkarte des Cantons Zürich, nach der dermaligen Eintheilung in XV Distrikte<sup>39</sup>). Die 1801 erschienene Karte Der Canton Zürich von Heinrich Usteri (1754-1802) verzichtete auf die Darstellung der Grenzen. Für den Kanton Basel gibt es ebenfalls eine Distriktskarte Carte typométrique du Canton de Basle, Divisé en Districts [...] Par C. G. F. L., premier ouvrier typomètre des Citoyens Haas père et fils, ohne Jahr (Abb. 8).40 Eine Distriktskarte des Kantons Bern (Abregé du Canton de Berne fait par le General Brune, Abb. 9) von Balthasar Anton Dunker (1746-1807) erschien in seinem Moralisch-politischen Kurier, einer Folge von satirischen Zeichnungen.<sup>41</sup> Die Distriktsgrenzen des Kantons Rätien zeigt die Carte générale du Canton Helvétique de la Rhétie autrefois Républiq[u]e des Grisons, revue et corrigée d'après de nouvelles observations. Publiée par Ch. de Mechel en 1802 à Basle.

#### Die Gemeindeeinteilung

Die Gemeindebildung geschah eher chaotisch. Die Erste Helvetische Verfassung ist in diesem Punkt unklar. Es heisst dort, dass in allen Dörfern Agenten eingesetzt werden sollen. Da der Begriff «Dorf» nicht eindeutig ist, erfolgte je nach Landesgegend und massgebenden Personen die Umsetzung dieser Bestimmung sehr unterschiedlich. Durch die nachfolgenden inneren und äusseren Wirren blieb in der Folge auch viel Provisorisches bestehen. Als Grundlage wurden meist die bisherigen Kirch- und Bürgergemeinden genommen. Mit dem Gemeindegesetz vom 15. Februar 1799 entstanden erstmals parallel zu den Bürgergemeinden die Munizipal- oder Einwohnergemeinden. Diese begründeten im Wesentlichen die heutige Gemeindeeinteilung. So ist im Kanton Zürich ein grosser Teil der politischen Gemeinden aus den helvetischen Munizipalgemeinden hervorgegangen.<sup>42</sup> Ein neues Ziel wurde aber auf jeden Fall verfolgt: Die Bewohner eines Territoriums sollen in einer Verwaltung vereinheitlicht werden und eine Person nicht



Datum	Kanton	Distrikte	Quelle
21. April	Bern	15	ASHR 1 (1886) S. 671-672; Tagebuch 1 (1798) S. 182-186
28. April	Basel	4	ASHR 1 (1886) S. 779
14. Mai	Zürich	15	ASHR 1 (1886) S. 1092-1094; Tagebuch 1 (1798) S. 208-213 und
			2 (1798) S. 513-515
15. Mai	Schaffhausen	4	ASHR 1 (1886) S. 1104-1105; Tagebuch 2 (1798) S. 524-525
15. Mai	Solothurn	5	ASHR 1 (1886) S. 1106; Tagebuch 2 (1798) S. 515-517
17. Mai	Baden	5	ASHR 1 (1886) S. 1137-1138; Tagebuch 2 (1798) S. 536-538
23. Mai	Thurgau	7	ASHR 1 (1886) S. 1161-1162; Tagebuch 2 (1798) S. 583-586
26. Mai	Luzern	9	ASHR 1 (1886) S. 1174-1176; Tagebuch 2 (1798) S. 560-563 und
			594-597
30. Mai	Freiburg	12	ASHR 1 (1886) S. 1196-1197; Tagebuch 1 (1798) S. 583 und 607-610
4. Juni	Linth	7	ASHR 2 (1887) S. 95-96; Tagebuch 1 (1798) S. 639-641
17. Juni	Léman	17	ASHR 2 (1887) S. 248-250
19. Juni	Oberland	10	ASHR 2 (1887) S. 279–280
26. Juni	Wallis	12	ASHR 2 (1887) S. 329-331
2. Juli	Waldstätten	8	ASHR 2 (1887) S. 471–472
4. Juli	Säntis	13	ASHR 2 (1887) S. 489-490

Tab. 2: Die Aufteilung der Kantone in Distrikte nach der Ersten Helvetischen Verfassung vom 12. April 1798.

Abb. 10: Neue Charte von Helvetien ..., Zürich 1801, herausgegeben bei Füessli & Comp. Das Grenzkolorit der einfarbigen Kupferstichkarte wurde mit dem Pinsel hinzugefügt und konnte so rasch auf den neuesten Stand gebracht werden. Ausschnitt auf ca. 65 % verkleinert.

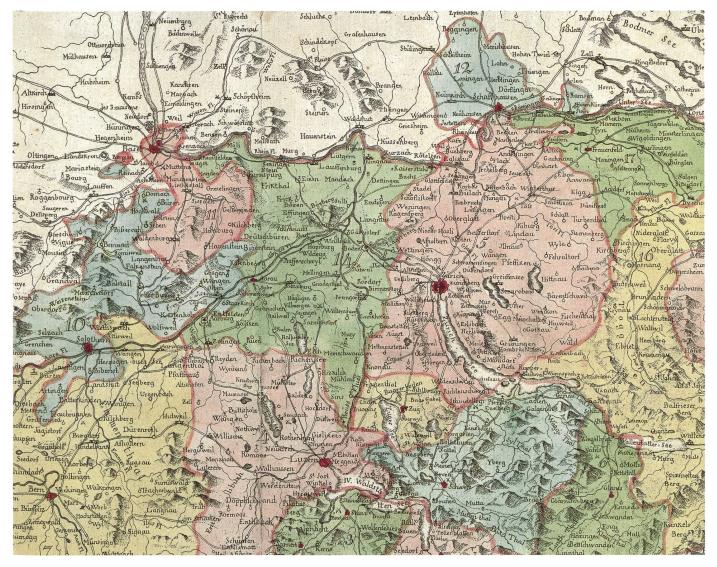


Abb. 11: Karte von der Schweiz. Zurich bey Fuessli & Comp. 1811 vermehrt und verbessert (Vgl. Abb. 10). Format: 61,7 x 44,3 cm. Ausschnitt verkleinert auf ca. 65 %.

- wie es bisher oft der Fall war - je nach Lebenskreis (hohe und niedere Gerichtsbarkeit, Mannschaftsrecht, Kirchgemeinde, Schulgemeinde usw.) von verschiedenen territorialen Instanzen abhängig sein. In gedruckten Karten wurden diese neuen Gemeindegrenzen noch nicht festgehalten.

### Auswirkungen des Zweiten Koalitionskrieges

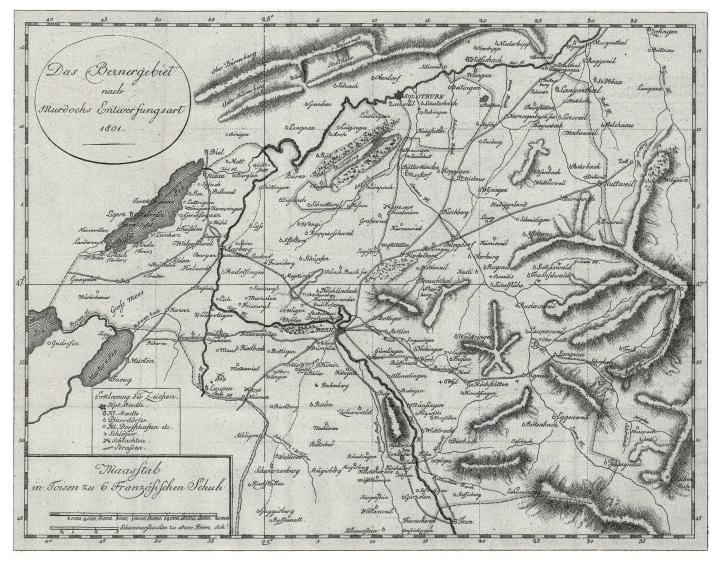
Während der vorübergehenden Besetzung der Ost- und Zentralschweiz im Zweiten Koalitionskrieg im Jahre 1799 brach die Helvetik in diesen Gebieten sofort zusammen. und es kam zu Bestrebungen von einzelnen Personen wie des Fürstabtes von St. Gallen. Pankraz Vorster, und des letzten Schultheissen von Bern, Niklaus Friedrich von Steiger, die alte Ordnung ohne Reformen wieder einzuführen, was natürlich zum Widerstand der ehemaligen Untertanengebiete führte. 1801 erschien ein restaurativer Verfassungsentwurf von Gottlieb Thormann. Die dreizehn Kantone blieben darin bei ihren alten Grenzen, die Zugewandten Orte und vormaligen drei- bis zwölförtigen Vogteien wurden als selbständige Kantone in den eidgenössischen Bund aufgenommen. Die übrigen gemeinsamen Vogteien blieben nach ihrer freien Wahl entweder in ihren vormaligen Verhältnissen oder schlossen sich an die Kantone an, vonwelchen sie bisher abhängig gewesen waren.<sup>43</sup>

### Die verschiedenen Parteien im helvetischen Parlament

Im helvetischen Parlament bildeten sich zwei Hauptparteien. Die Patrioten wollten den Staat möglichst unitarisch und zentralistisch gestalten. Ein Teil der Unitarier, die Republikaner, vertraten eine städtische Elite. Die zweite, föderalistische Partei wollte den einzelnen Kantonen mehr Selbständigkeit geben und die traditionelle Gebietseinteilung möglichst beibehalten. Diese Gruppen lösten sich in vier Staatsstreichen ab und arbeiteten verschiedene Verfassungen aus, die aber nie grössere Auswirkungen zeigen konnten. Entscheidend war für jede dieser beiden Parteien die Unterstützung durch Frankreich, das sich im Laufe der Zeit immer mehr von den Zentralisten ab- und den Föderalisten zuwandte

### Die Kommission für eine neue Gebietseinteilung

Am 8. Mai 1798 wurde vom Grossen Rat eine Kommission eingesetzt, um eine zweckmässige Einteilung Helvetiens zu studieren.<sup>44</sup> Die von dieser angestrebte neue Gebietsein-



teilung der Schweiz stand vor allem unter dem Motto der Egalité. Sie beruhte ganz auf rationaler Grundlage. Es sollten Verwaltungseinheiten entstehen, die in Fläche, Bevölkerung und wirtschaftlicher Bedeutung möglichst gleich wären. Die Keime des Föderalismus und der Oligarchie sollten für immer ausgerottet werden. 45

In der Schweiz konnte eine solche Idee wegen der Verschiedenheit des Geländes, der dadurch bedingten unterschiedlichen Bevölkerungszahl und wirtschaftlicher Stärke natürlich nicht durchgeführt werden. Dies war übrigens selbst in Frankreich nicht möglich gewesen, wo am Anfang der Revolution Pläne bestanden hatten, das Land rein geometrisch in Quadrate einzuteilen, die dann wieder jeweils in neun Ouadrate als Untereinheiten geteilt wurden, so weit dies gemäss den natürlichen Gegebenheiten (Einzugsgebiete der Flüsse nach den Vorstellungen des französischen Geographen Philippe Buache) möglich war. Daher rühren auch heute noch die vielen französischen Departementsnamen, die von Flüssen (z.B. Haut-Rhin) oder Bergen (z.B. Hautes-Alpes) abgeleitet sind. Man wollte in Frankreich ursprünglich die alten regionalen Einheiten völlig zerschlagen und gleichmässige Einheiten schaffen, folgte aber dann im Einzelnen doch den alten Grenzen und nahm auf lokale Gegebenheiten Rücksicht.<sup>46</sup>

Um die nötigen statistischen Grundlagen für die neue Gebietseinteilung zu erhalten. unternahm die Helvetische Republik 1798 eine Volkszählung, die erste, die die ganze Schweiz umfasste. 47 Auch wurden in der ganzen Schweiz Karten gesammelt. In der Westschweiz war Ferdinand Rudolf Hassler,48 in Zürich und den benachbarten Kantonen Salomon Escher damit beauftragt. 49 Am 29. November 1798 berichtete der helvetische Innenminister Albrecht Rengger, dass aus einigen Kantonen Karten und Pläne eingeliefert worden seien. Die Kantone Aargau, Bern, Léman, Linth, Säntis, Schaffhausen, Oberland, Solothurn, Waldstätten und Wallis hätten aber keine liefern können, weil sie solche nicht gehabt oder den französischen Behörden hätten übergeben müssen.50

Die Kommission des Grossen Rates lieferte am 3. Dezember 1798 ihren Bericht ab. Sprecher der Kommission waren Karl Koch und Hans Conrad Escher. Sie schwankte zwischen zwei Lösungen. Die Kommissions-Mehrheit unter Koch wollte elf Kantone mit je 160000 bis 170000 Seelen bilden. Als Hauptgründe für die Verminderung der Kantone nannte sie die Verwirklichung der Gleichheit und die Verminderung der Zahl

Abb. 12: Das Bernergebiet nach Murdochs Entwerfungsart, 1801. Publiziert im Helvetischen Almanach für das Jahr 1802. Format: 27 x 21 cm.

der öffentlichen Beamten.<sup>52</sup> Die Kommissions-Minderheit unter Escher sah zehn Kantone oder Gaue mit gleicher Bevölkerung vor. Auf alte Grenzen, Namen und Hauptorte sollte keine Rücksicht genommen werden, damit die traditionellen territorialen Anhänglichkeiten vergessen würden. Die Bezeichnung «Gau» sollte auf die Zeit vor der Eroberung Helvetiens durch die Römer hinweisen.53 In einem später von Wilhelm Haas verfassten Gutachten für die Kommissions-Minderheit waren folgende Kantone vorgesehen: Hauenstein, Rheinfall, Ober-Aar, Léman, Rhonenquelle, Tessin, Reussquelle oder Vierwaldstätter See, Linth, Hoher Säntis oder Thur, Rätien oder Rheinquellen.54

Die Kommission des Senats sah am 31. Juli 1799 eine Einteilung in neunzig möglichst gleiche Bezirke mit je 4000 Aktivbürgern vor. Damit sollte der Kantonsgeist und die Vorherrschaft der Städte ein für allemal gebrochen werden. Am 17. September empfahl eine Kommission des Grossen Rates die Annahme des Senatsbeschlusses, doch dieser und der Senat vertagten das Ganze.55

### Der Erste Staatsstreich vom 8. Januar 1800

Anfang 1800 setzten die Räte unter Führung der Republikaner in einem Staatsstreich das Direktorium ab. Am 15. Januar 1800 legte die Senatskommission zwei Verfassungsentwürfe vor. Die republikanische Mehrheit (Paul Usteri und Joseph Lüthi) schlug eine Einteilung in zehn Departemente vor, die in je neun Distrikte von 4000 Aktivbürgern unterteilt wären; die patriotische Minderheit (Heinrich Krauer) wollte auf die Departemente als oberste Verwaltungseinheiten verzichten.56 Die Verfassung vom 5. Heumonat (Juli) 1800, die einzige Verfassung, die ohne französische Pression ausgearbeitet worden war, folgte schliesslich dem Antrag der Minderheit. Es hiess darin in Artikel 20: Helvetien ist in Bezirke und Vierttheile eingetheilt und in Artikel 21: Jeder Bezirk begreift beiläufig viertausend Activbürger und jeder Vierttheil beiläufig tausend. Das Gesetz wird die Grenzen und Namen der Bezirke und Vierttheile bestimmen.57

### Der Zweite Staatsstreich vom 7. August 1800

Um die Einsetzung einer zentralistischen Verfassung nach der Vorstellung der jakobinischen Patrioten zu verhindern, schritt die republikanische Minderheit mit Rückendeckung Frankreichs zum Zweiten Staatsstreich. Sie löste den Senat und den Grossen Rat auf. Die Republikaner sicherten sich darauf im Vollziehungsrat und im Gesetzgebenden Rat die Mehrheit. Der Versuch, die Territorialeinteilung der Schweiz völlig abstrakt ohne Einbezug der Tradition zu planen, war nun zu Ende.

Am 8. Januar 1801 präsentierte Albrecht Rengger einen Verfassungsentwurf, nach dem es mindestens vierzehn Kantone und neunzig bis hundert Distrikte gegeben hätte. <sup>58</sup> Dieser Entwurf wurde Bonaparte vorgelegt, aber von diesem missbilligt.

### Die Verfassung von Malmaison vom 30. Mai 1801

Wegen der ständigen Querelen um die Verfassung überreichte Napoleon Bonaparte am 9. Mai 1801 im Schloss Malmaison westlich von Paris den Gesandten Pierre-Maurice Glayre und Philipp-Albert Stapfer in ultimativer Form die so genannte Verfassung von Malmaison. Diese Verfassung wurde am 30. Mai verkündet. Siebzehn Kantone mit Bern als Hauptstadt waren vorgesehen. Alle dreizehn Alten Orte wurden wieder hergestellt, allerdings zum Teil beträchtlich vergrössert. Die Gemeinen Herrschaften wurden einzelnen Alten Orten zugeschlagen. So wurde der Thurgau mit dem Kanton Schaffhausen vereinigt, aus dem Kanton Säntis mit Einschluss des Obertoggenburgs wurde ein Kanton Appenzell, aus dem Kanton Linth ohne Höfe, March und Obertoggenburg ein Kanton Glarus. Freiburg erhielt Murten und Schwarzenburg. Der Kanton Oberland wurde Bern, der Kanton Baden dem Aargau zugeteilt. Die beiden Kantone Bellinzona und Lugano wurden zu einem Kanton mit der provisorischen Bezeichnung «Italienische Vogteien» vereinigt. Das Fricktal wurde zwischen Basel und dem Aargau aufgeteilt. Das Wallis sollte abgetrennt werden (Tab. 1, Kolonne 3).59

Die helvetische Tagsatzung sollte das Projekt annehmen. Die im Sommer 1801 auf der Basis der Malmaison-Verfassung vorgenommenen Wahlen ergaben eine Mehrheit der Unitarier, welche die Verfassung gegen den Willen des Ersten Konsuls in ihrem Sinn zu revidieren begannen. 60 Die Gebietseinteilung blieb allerdings gleich, ausser dass ein Kanton Thurgau gefordert wurde und man das Wallis nicht abtreten wollte. Für die «Italienischen Vogteien» wurde der Name «Tessin» gewählt. Die Kantone arbeiteten eigene Verfassungen aus.

Das Wallis wurde wegen seiner strategischen Lage als wichtiges Passland (1802 Ausbau der Simplonstrasse durch Napoleon Bonaparte) 1802 ein selbständiger Staat von Frankreichs Gnaden. Neuenburg hingegen blieb bis 1806 preussisches Fürstentum (auf einer Karte Ostpreussens, *Borussiae Regnum* von Matthäus Seutter, ist z. B. Neuenburg auf einer Nebenkarte dargestellt) und wurde dann nach der Abtretung an Frankreich von Napoleon seinem Kriegsminister Marschall Alexandre Berthier als Lehen übergeben.

#### Karten

1802 erschien die Karte *La République Helvétique ou sont distingués les cantons qui la composent suivant les derniers décrets* von Henri Mallet, die die Gebietseinteilung der revidierten Malmaison-Verfassung wiedergibt.<sup>61</sup>

Die gleichen Grenzen mit kleinen Abweichungen zeigen die Karten Die Helvetische Republik nach ihrer neuesten geographischen Verfassung im Jahre 1802, erschienen in Weimar im Verlage des Landes-Industrie-Comptoirs,62 und Helvetien in seine Cantons, nach der neuesten geographischen Verfassung, eingetheilet, herausgegeben von den Homännischen Erben, Nürnberg 1803.

### Der Dritte Staatsstreich vom 28. Oktober 1801

Dieser föderalistische Staatsstreich setzte den Verfassungsplänen der Unitarier ein Ende. Die Föderalisten setzten den die Zentralgewalt betreffenden Teil der Malmaison-Verfassung sofort in Kraft und revidierten die Verfassung diesmal in föderalistischem Sinn.63 Ab November 1801 gab es neue Debatten über die Gebietseinteilung. Nun wurde eine Übereinstimmung mit der alten Einteilung gesucht. Am 5. November 1801 wurde die Stelle des Regierungsstatthalters des Kantons Waldstätten abgeschafft, und damit wurden die vier Kantone Schwyz, Uri, Unterwalden und Zug wiederhergestellt.64 Der Senat nahm am 27. Februar 1802 eine unter Vorsitz von Alois Reding ausgearbeitete föderalistische Verfassung an, die einundzwanzig Kantone vorsah (Tab. 1, Kolonne 4).65

### Der Vierte Staatsstreich vom 17. April 1802 und die Zweite Helvetische Verfassung vom 25. Mai 1802

Im Vierten Staatsstreich wurden die Föderalisten durch die Unitarier wieder ausgeschaltet und Redings Verfassung ausser Kraft gesetzt. Eine Notablenversammlung setzte eine Verfassungskommission ein, die unter der Führung Albrecht Renggers auf der Basis der Verfassung von Malmaison, aber etwas zentralistischer, die Zweite Helvetische Verfassung vom 25. Mai 1802 ausarbeitete. Es wurde ein Kompromiss zwischen Föderalisten und Unitariern gesucht. Achtzehn Kantone waren vorgesehen, erneut mit Aargau, Appenzell und Glarus. Auch der westliche Teil des Amtes Aarburg wechselte von Bern zum Aargau, und das Obere Freiamt und Merenschwand wurden zu Zug geschlagen. Die Waadt erhielt von Freiburg die Distrikte Payerne und Avenches (Tab. 1, Kolonne 5).66 Über diese Verfassung fand Anfang Juni die erste gesamtschweizerische Volksabstimmung statt. Obwohl die ablehnenden Stimmen überwogen, wurde die Verfassung als angenommen erklärt, da die Zahl der Nichtstimmenden als Annehmende gezählt wurden.67 Am 20. Juli beschloss der Vollziehungsrat auf Grund der angenommenen Verfassung die Statthalterschaften der Kantone Bern und Oberland, Aargau und Baden sowie Lugano und Bellinzona zu vereinigen.<sup>68</sup> Schon am 11. November 1802 trennte er aber die beiden letztgenannten Kantone wieder.69



Abb. 13: *Acte de Médiation* von 1803 (Bundesarchiv, Bern)

### Die Mediationsakte vom 19. Februar 1803

Der zwischen dem 20. Juli und 8. August 1802 durchgeführte Abzug der französischen Truppen machte die Schwäche der helvetischen Regierung offenbar und führte überall zu Aufständen. Darauf marschierten die Franzosen am 21. Oktober 1802 erneut ein. Schon am 30. September hatte Bonaparte befohlen, dass der Senat und die Kantone Abgeordnete nach Paris senden sollten, wo er unter den streitenden Parteien vermitteln wollte. Ende November und Anfang Dezember fanden sich die Abgeordneten in Paris ein. Diese Versammlung, «Helvetische oder Pariser Consulta» genannt, hatte nur beratende Stimme; das letzte Wort behielt sich der Erste Konsul vor. Am 19. Februar 1803 wurde die Mediationsakte im Schloss von St-Cloud in der Nähe von Paris der 63-köpfigen Schweizer Delegation feierlich übergeben.

Die Mediationsakte 70, welche am 15. April 1803 in Kraft gesetzt wurde (Abb. 13 und Heftumschlag), besteht aus einer Präambel und 20 Kapiteln, von denen 19 die Kantonsverfassungen, alphabetisch nach Kantonen geordnet, enthalten. Das 20. Kapitel umfasst die 40 Artikel der Föderationsakte. Am Schluss kommen die Übergangsbestimmungen.

Die Schweiz besass erneut eine föderalistische Staatsform. Artikel 12 der Föderationsakte lautet: Die Kantone üben alle Gewalt aus, die nicht ausdrücklich der Föderal-Autorität übertragen worden ist. Dieser Grundsatz gilt bis heute. Zu den dreizehn alten Orten kamen die sechs neuen Kantone

Aargau, Graubünden, St. Gallen, Tessin, Thurgau und Waadt (Tab. 1, Kolonne 6).72 Die nunmehr 19 Kantone wurden in drei Gruppen gegliedert: die Landkantone mit Graubünden, die Stadtkantone und die neuen Kantone. Die Landkantone kehrten zur vorrevolutionären direktdemokratischen Ordnung zurück. Die Stadtkantone erhielten Repräsentativverfassungen, doch wurde das Wahlverfahren so weit eingeschränkt, dass überall die Herrschaft der Stadt über das Land gewährleistet war. Die neuen Kantone - mit Ausnahme Graubündens, das ebenfalls zu den Zuständen vor der Revolution zurückkehrte - erhielten modern-repräsentative Verfassungen. Die Bundesgewalt beschränkte sich im Staatenbund auf die Aussenpolitik, ein Bundesheer und die Genehmigung der Aussenzolltarife.

So erhielt die Schweiz ihre erste föderalistische Verfassung, unter demütigenden Umständen zwar; sie musste der Schutzmacht Frankreich Truppen stellen und sich ihren wirtschaftlichen Interessen fügen. Erfreulich war aber, dass der innere Frieden wieder hergestellt und während der ganzen Mediationszeit gewährleistet war. Die Institutionen des neuen Bundes waren wohl schwach, setzten aber doch einen verbindlichen Rahmen, den die Kantone akzeptierten. Besonders hervorzuheben ist, dass die Mediationsakte einen entscheidenden Beitrag zur Konstituierung und Ausgestaltung der 19 eidgenössischen Kantone - insbesondere der sechs neuen - leistete, indem sie die Bestrebungen der Kantone, ihre Sprache, ihre Religion, ihre Sitten, ihre Vergangenheit und ihre Interessen berücksichtigt.73

#### Karten 74

wurde auch im Kartenbild festgehalten. Die vorliegende, nun faksimilierte Karte CARTE GENÉRALE DE LA SUISSE ODER DIE HELVETISCHE REPUBLIK in XIX CANTONE eingetheilt, beschlossen in PARIS den 19 Februar 1803<sup>75</sup> weist weder Ausgabeort noch -jahr auf. In der Literatur wird sie meist Johannes Walch zugeschrieben. <sup>76</sup> Sie hat ein Format von ca. 63 x 45 cm

Die neue politische Einteilung der Schweiz

Die dafür eingesetzte Platte wurde schon früher verwendet und auch später verändert gebraucht. An Plattenzuständen sind bekannt:

(Masse ab innerem Bildrand), und der

Massstab beträgt etwa 1:525000 (Abb. 14).

1.1 CARTE GÉNÉRALE DE LA SUISSE suivant ses nouvelles divisions, qui comprennent les ci-devant XIII Cantons, leurs Alliés et Sujets, et forment actuellement LA RÉPUBLIQUE HELVÉTIQUE UNE ET INDIVISIBLE.// Dressée sur des matériaux authentiques, puis revue et corrigée d'après des observations exactes faites sur les lieux, et publiée en 1800.

Die Fusslegende nennt die dreizehn alten Orte mit den Buchstaben A-N, mit römischen Zahlen die *unterthänigen* 

Landschaften und mit den Buchstaben a-e die zugewandten Stände. Die Karte zeigt also nicht die Einteilung der damals bestehenden Helvetischen Republik.<sup>77</sup> (UBB)<sup>78</sup>

1.2 CARTE GENÉRALE DE LA SUISSE

Der Titel wurde gekürzt und neu gestochen. Die Fusslegende ist unverändert. Das c für das Veltlin steht nun aber nicht mehr im Puschlav wie in der Karte von 1800, sondern richtig bei Sondrio. (StUB, ZBZ)

Die vorliegende, nun faksimilierte Karte (Abb. 14):

- 1.3 CARTE GENÉRALE DE LA SUISSE //
  ODER DIE // HELVETISCHE REPUBLIK in XIX CANTONE eingetheilt, beschlossen in PARIS den 19 Februar 1803.
  Die Fusslegende trägt den Titel Die
  19 Cantone und führt die Kantone mit
  den Buchstaben A-T auf. (SLB, StUB,
  UBB, ZBZ)
- 1.4 CARTE GENÉRALE DE LA SUISSE // ODER DIE // HELVETISCHE REPU-BLIK in XIX CANTONE eingetheilt, beschlossen in PARIS den 19 Februar 1808. Die Fusslegende ist unverändert. Offenbar hat man das Jahr der Mediation mit dem Ausgabejahr verwechselt. (ZBZ)
- 1.5 CARTE GENÉRALE DE LA SUISSE // ODER DIE // HELVETISCHE REPU-BLIK in XXII CANTONE eingetheilt, zu finden in Augsburg bei Joh. Walch 1818. Die Fusslegende ist zwar um die Kantone Neuchatel (V), Wallis (W) und Geneve (X) ergänzt; der Legendentitel heisst aber immer noch Die 19 Cantone. Erstmals wird ein Herausgeber genannt: der Augsburger Kartograph und Verleger Johannes Walch (1757-1815).79 Da diese Karte praktisch identisch mit den früheren Ausgaben ist, hat man wohl geschlossen, dass auch jene von Walch herausgegeben worden sind. Bewiesen ist es aber nicht. (ZBZ)
- 1.6 CARTE GENÉRALE DE LA SUISSE //
  ODER DIE // HELVETISCHE REPUBLIK in XXII CANTONE eingetheilt, zu
  finden in Augsburg bei Joh. Walch 1820.
  Der Titel der Fusslegende lautet immer
  noch Die 19 Cantone. (KBStG)
- 1.7 CARTE GENÉRALE DE LA SUISSE //
  ODER DIE // HELVETISCHE REPUBLIK in XXII CANTONE eingetheilt, zu
  finden in Augsburg bei Joh. Walch 1824.
  Der Titel der Fusslegende heisst nun
  richtig Die 22 Cantone. (ZBZ)

Die Karte von 1800 (Karte 1.1) stimmt fast vollständig mit einer Karte von Mechel von 1799 (Karte 2.1.; vgl. S.6) überein. Irritierend ist aber die Tatsache, dass die Karte von Mechel gegenüber der späteren Karte Änderungen aufweist (zusätzliche Ortsnamen, andere Ortssignaturen), die den Schluss zulassen, dass die Platte des vorliegenden Faksimiles nicht direkt von der Karte Mechels nachgestochen worden ist.

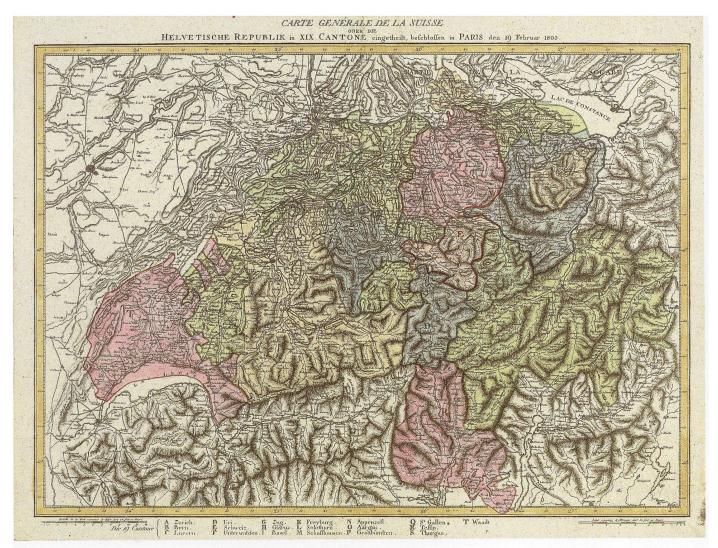


Abb. 14: Carte générale de la Suisse oder die Helvetische Republik in XIX Cantone eingetheilt, beschlossen in Paris den 19 Februar 1803. Format 63 x 45 cm. Weil die einfarbigen gedruckten Kupferstichkarten damals meist von Laien (und bei dieser Karte in einem ausländischen Verlag) von Hand koloriert wurden, schlichen sich oftmals Fehler ein: Beim vorliegenden Exemplar wurde zum Beispiel Eglisau Schwaben zugeteilt.

Christian von Mechel (1737-1817) war Kupferstecher und Kunsthändler in Basel. Nach sorgfältiger Ausbildung in Nürnberg, Augsburg und Paris kehrte er 1764 nach Basel zurück, wo er eine Kunst- und Verlagsanstalt gründete. 1778 bis 1783 hielt er sich in Wien auf, wo er im Auftrag Josephs II. die kaiserliche Gemäldegalerie im Schloss Belvedere ordnete. In erster Ehe war er mit Elisabeth Haas (†1786), der Schwester des Buchdruckers Wilhelm Haas (vgl. S. 5), verheiratet. Nachher widmete er sich wieder dem Verlag in Basel. 1805 liess er sich in Berlin nieder, nachdem er wegen der Herausgabe der Schweizer Karte in Schulden geraten war.80

Von der Karte Mechels sind zwei Plattenzustände bekannt:

2.1 CARTE GÉNÉRALE DE LA SUISSE suivant ses nouvelles divisions, qui comprennent les ci-devant XIII. Cantons, leurs Alliés et Sujets, et forment actuellement LA RÉPUBLIQUE HELVÉTIQUE UNE ET INDIVISIBLE. // Dressée sur des matériaux authentiques, puis revue et corrigée d'après des observations exactes faites sur les lieux, et publiée en 1799. par Chretien de Mechel, Graveur à Basle.

Die Karte hat keine Fusslegende.<sup>81</sup> Zur ihr gehört ein separat gedrucktes kleines

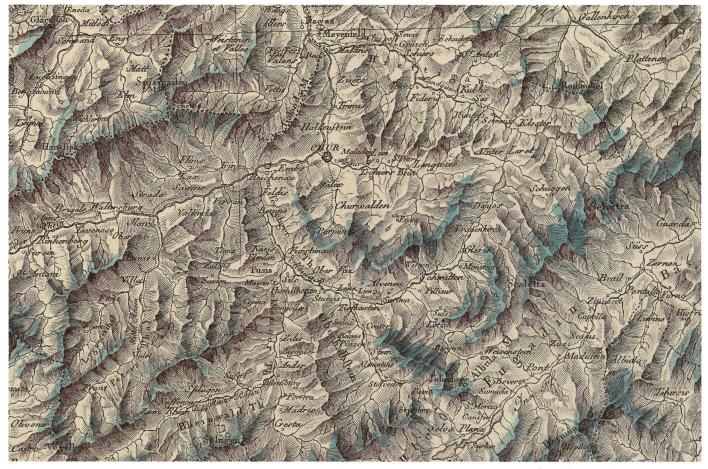
Tableau indicatif des XVIII Cantons qui composent la République Helvétique = Verzeichnis der Namen der 18 Cantonen, aus welchen dermalen die Helvetische Republik besteht. (SLB, StUB, ZBZ)

2.2 CARTE GÉNÉRALE DE LA SUISSE suivant ses nouvelles divisions en XIX Cantons libres et indépendants, confédérés entr'eux et qui forment actuellement LA RÉPUBLIQUE HELVÉTIQUE en vertu de l'Acte Fédéral de 1803. // Dressée sur des matériaux authentiques, puis revue et corrigée d'après des observations exactes faites sur les lieux, et publiée en 1803. par Chretien de Mechel, Graveur à Basle.

Diese Karte weist zusätzliche Namen auf. (UBB)

Noch verwirrender wird die ganze Situation durch eine dritte Karte ohne Jahresangabe mit dem Titel:

3. CARTE GENERALE DE LA SUISSE suivant ses nouvelles divisions, qui comprennent les ci-devant XIII. Cantons, leurs Alliés et Sujets, et forment actuellement LA REPUBLIQUE HELVETIQUE UNE ET INDIVISIBLE. // Dressée sur des matériaux authentiques, puis revue et corrigee d'après des observations exactes faites sur les lieux, et publiée a Vienne chez Artaria et Comp.



Es handelt sich um eine neue, dritte Platte. Am Fuss steht: *zu haben in Wien bey Artaria und Comp.*<sup>82</sup> (ÖNB)

Die anonyme Karte von 1800 (Karte 1.1), die Karte Mechels von 1799 (Karte 2.1) und die Karte, die in Wien herausgekommen ist (Karte 3), tragen alle den gleichen Titel und weisen weitgehende Übereinstimmungen auf. So fehlt z.B. bei allen drei Karten der Name St-Saphorin bei der entsprechenden Ortssignatur.

Als Vorlage benutzt wurde eine dieser Platten auch von Fuessli & Comp. in Zürich, die 1801 die Neüe Charte von HELVETIEN. = Nouvelle Carte de l'HELVETIE. herausbrachte (Abb. 10), die später unter dem Namen Karte von der Schweiz verschiedene Neuauflagen erlebte (1804, 1809, 1811 (Abb. 11), 1815). Füessli verzichtete allerdings auf einen beträchtlichen Teil der Ortsnamen und kehrte bei der Geländedarstellung wieder zur altbekannten Maulwurfshügelmanier zurück.

Die Karte von Mechel von 1799 (Karte 2.1) wurde in der Monatlichen Correspondenz zur Beförderung der Erd- und Himmelskunde von Franz Xaver von Zach 1801 besprochen. 83 Der anonyme Rezensent fasst zusammen 84: Wäre diese Karte bloss als eine neue Karte der Schweiz nach ihrer dermahligen Eintheilung ans Licht getreten, und um einen mässigen Preis verkauft worden: so hätte sie den Ruhm einer sehr schönen, ja sogar einer vorzüglichen Gelegenheitskarte verdient und erlangt. Sie kann gewöhnlichen

Reisenden und Leuten, welche die Geographie lernen, ohne in dieselbe einzudringen, sehr brauchbar, und wegen ihres deutlichen und saubern Stichs wirklich sehr angenehm seyn: ungeachtet sie die einen wie die andern irre führen wird. Allein sobald diese Karte hohe Ansprüche macht, und für eine verbesserte, alle vorhergehende übertreffende, und mit Benutzung der besten Quellen entworfene Darstellung des Landes gelten und sich dafür bezahlen lassen will: so muss man sie, zur Warnung für lernbegierige Liebhaber und prüfende Geschäftsmänner, für eine Arbeit erklären, die in Rücksicht auf Treue und Genauigkeit weit unter dem Mittelmässigen zurück bleibt, und ihrem blendenden Titel auf keine Weise Genüge leistet.

Trotz dieser Kritik haben aber offenbar die Karte und ihre Nachdrucke beim Publikum grosse Verbreitung gefunden, sonst wären sie nicht während des ganzen ersten Viertels des 19. Jahrhunderts verkauft worden.

Auf besseren Grundlagen beruhte die von Johann Heinrich Weiss (1759–1826) im Zusammenhang mit dem Atlas Suisse herausgegebene Nouvelle Carte Hydrographique et Routière de la Suisse (Strassburg an 8 [1799/1800] und Basel 1803) und die Übersichtskarte zum Atlas Suisse, die Carte générale de l'Atlas Suisse von 1803 (Abb. 15).85 Auf diesen Karten beruhen zahlreiche weitere Karten, auf die wir aber hier nicht eingehen wollen.

Die Karten sämtlicher Kantone wurden im *Helvetischen Almanach* veröffentlicht: 1805 Uri und Unterwalden, 1806 Graubünden,

Abb. 15: Carte Générale de l'Atlas Suisse. Levé et dessinée par J. H. Weiss. Au depens de J. R. Meyer à Aarau. Gravé par Guerin et Scheurman [wahrscheinlich 1803]. Massstab ca. 1: 500 000, Format 69 x 51 cm. Oben links: Aufzählung der Kantone von 1803 mit ihren Hauptorten. Unten links: Elevations du niveau de la Mer par Müller.

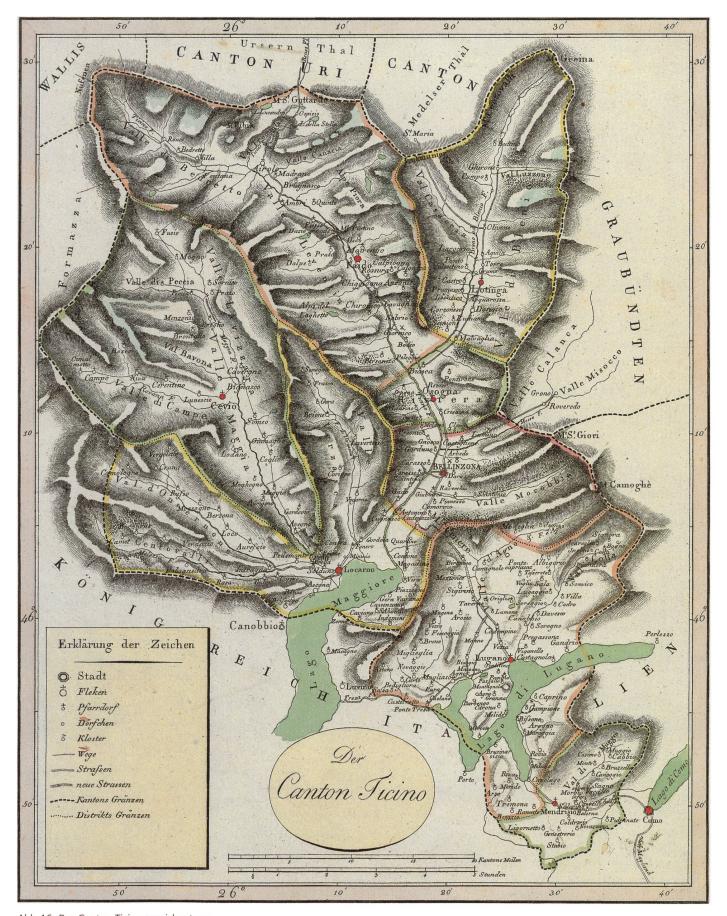


Abb. 16: *Der Canton Ticino* gezeichnet von Heinrich Keller, nach Pater Paolo Ghiringelli, gestochen von Johann Jakob Scheurmann. Massstab ca. 1: 385 000. Format: 19,5 x 25,2 cm. Erstmals erschienen im *Helvetischen Almanach* von 1812.

1807 Schwyz und Zug, 1808 St. Gallen und Appenzell (Abb. 18), 1809 Glarus, 1810 Freiburg, 1811 Schaffhausen und Thurgau, 1812 Tessin (Abb. 16), 1813 Solothurn und Basel, 1814 Zürich, 1815 Waadt (Abb. 17), 1816 Aargau, 1817 Genf, 1818 Neuenburg, 1819 Bern, südlicher Teil, 1820 Wallis, 1821 Bern nördlicher Teil, 1822 Luzern.

#### Schlussbemerkung

Die Grenzen der 1803 zur Schweiz gehörenden und 1815 durch den Wiener Kongress neu dazu gekommenen Kantone sind bis heute praktisch unverändert geblieben. Einzig der Kanton Basel teilte sich 1833 in zwei Halbkantone, und im Gebiet des ehemaligen Bistums Basel ergaben sich Grenzänderungen 1979 durch die Gründung des Kantons Jura und 1994 durch den Wechsel des Laufentals von Bern zu Baselland.

Die Helvetik musste scheitern: ein wichtiger Grund bestand darin, dass für die vielen hochfliegenden Pläne die nötigen finanziellen Mittel nicht vorhanden waren. Die Franzosen verlangten nicht nur Kontributionen von den Patriziern, sondern plünderten auch die vollen Staatskassen, vor allem diejenige Berns. Zudem wurden die Zehnten abgelöst, ohne dass vorher für neue Einnahmequellen gesorgt worden war. Ein weiterer Grund war die Instabilität der helvetischen Regierung und die fremden Interventionen in der Schweiz, die eine geordnete Verwaltungsarbeit verunmöglichten. So wurde eigentlich nur zu Beginn der Helvetik Neues geschaffen, nachher versank alles in Chaos und Anarchie. Bonaparte berücksichtigte bewusst die Verhältnisse vor 1798. Er schuf einen föderalen Staatsaufbau und stellte die Vorherrschaft der Städte in den alten Kantonen wieder her: Immerhin beliess er die alten Untertanengebiete als neue Kantone.

### Abkürzungen

- ASHR Amtliche Sammlung der Acten aus der Zeit der Helvetischen Republik 1798–1803, vgl. Strickler und Rufer (1886–1966) unter «Ouellen».
- HBLS Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, vgl. Rufer (1927) unter «Literatur».

#### Anmerkungen

- 1 Kölz (1992a) S. 126.
- 2 ASHR 9 (1903) S. 876.
- 3 Suratteau (1964) S. 1, 529 und 540.
- 4 Suratteau (1964) S. 639-641, 658-659 und 665.
- 5 ImHof (1980) S.774.
- 6 ImHof (1980) S.773.
- 7 Annahme der Vereinigung durch den Grossen Rat (Livet und Oberlé [1977] S. 467). Die Bürgerschaft stimmte am 28. Januar zu (Livet und Oberlé [1977] S. 162).
- 8 Staehelin (1980) S. 792-793.
- 9 Nordman und Ozouf-Marignier (1989) S. 13.
- 10 Hoffmann-Feer (1969) S. 45 Abb. 28.
- 11 Helvetischer Almanach für das Jahr 1801 S. 177.
- 12 Kölz (1992a) S. 115–116; Kölz (1992b) S. 103.
- 13 ASHR 1 (1886) S. 1288.
- 14 Mottaz (1947) S.72-73.
- 15 ASHR 1 (1886) S. 518-519.
- 16 Stadler (1971) S. 532-533.
- 17 ASHR 1 (1886) S. 532; Im HBLS 4 (1927) S.145 zeigt eine historische Karte die Dreiteilung. Die

- Grenzen des Kantons Sargans sind allerdings falsch eingezeichnet.
- 18 Entwurf... 28. März 1798 S.7-9. Weitere Ausgaben des Textes erschienen.
- 19 Entwurf...15. März 1798 S.6-8. Weitere Ausgaben des Textes erschienen.
- 20 Einzige Unterschiede: In der ursprünglichen Fassung von Ochs heisst es Bâle, y compris le Frickthal, in der endgültigen Fassung Basel mit Inbegriff dessen, was ihm in dem Frickthal könnte abgetreten werden. In der Fassung von Ochs wird noch keine Haupstadt benannt, in der Basler Verfassung Aarau als Ort der ersten Zusammenkunft vorgeschlagen und in der französischen Version Luzern als einstweilige Hauptstadt bezeichnet.
- 21 ASHR 1 (1886) S. 513. Das Oberland war vorerst Teil Rhodaniens.
- 22 Jörin (1912) S. 328-329.
- 23 Verfügungen des Regierungscommisärs Lecarlier betreffend die Constituirung des Cantons Baden (ASHR 1 [1886] S. 620-621). Dieser Kanton wurde geschaffen, weil sich Zug dem Aufstand der Innerschweiz angeschlossen hatte.
- 24 Tagebuch 1 (1798) S. 5 und 8.
- 25 Am 3. und 10. Mai wurde die gleiche oder eine veränderte Karte unter dem Titel Carte von der Schweiz nach der neuen Eintheilung von 1798 angeboten.
- 26 ASHR 1 (1886) S. 939-940: Verordnung des französischen Regierungscommissärs Rapinat betreffend die vormals demokratischen Cantone und etlicher angrenzender Landschaften in die CantoneWaldstätten, Linth und Sentis; Tagebuch 1 (1798) S. 198-203: Grossratsbeschluss vom 1. Mai. Dieser sah auch einen Kanton Tessin vor.
- 27 Es heisst dort: Der vorige Schweizer-Bote hat seinen Lesern eine Schweizer-Charte als eine Nummer oder Bogenzahl zu geben versprochen. Diese folgt nun mit Nro 41. Sie stellt die Cantone und Distrikte dar. Die Grenzen der Cantone sind mit stärkern Punkten bezeichnet, und die Grenzen der Distrikte mit kleinern. Die Hauptorte der Cantone sind mit grössern Buchstaben und doppelten Ringen, und die Hauptorte der Distrikte mit kleinern Buchstaben und einfachen Ringen angedeutet. Die Karte trägt den Zusatz: Zum Schweizer-Boten. Das Druckjahr wird mit 1799 angegeben. Der einzige Unterschied zur früheren Ausgabe sind die den Kantonsnamen beigefügten Ziffern.
- 28 Diese Karte wird in den Allgemeinen Geographischen Ephemeriden 5 (1800) S. 168-176 besprochen. Aus der Karte wird die ganze neue Gebietseinteilung der Schweiz abgeleitet. Da sie aber mit Fehlern behaftet ist, wird aus ihr z.B. herausgelesen, dass das Urserental selbständig sei.
- 29 Rezensiert in den Allgemeinen Geographischen Ephemeriden 6 (1800) S. 265-266.
- 30 Schluchter (1988) S.13.
- 31 Jörin (1912) S. 321.
- 32 ASHR 1 (1886) S. 671–672; Tagebuch 1 (1798) S. 182–186.
- 33 Jörin (1929) S. 42-44.
- 34 Eine provisorische Einteilung in neun Distrikte wurde im Mai 1799 in den helvetischen Räten behandelt, aber kein Beschluss gefasst (*ASHR* 4 [1892] S. 491–492). Am 18. Juli 1800 wurde eine Verordnung des provisorischen Präfekturrats in Graubünden über die Einteilung in elf Distrikte erlassen (*ASHR* 5 [1895] S. 1430–1433).
- 35 Einzig das Gebiet von Riva San Vitale gehört heute zum DistriktMendrisio statt zum Distrikt Lugano.
- 36 Seither Neuschaffung der Bezirke Maloja, Val Müstair und Imboden.
- 37 Kölz (1992b) S. 119.
- 38 Es fehlen auf beiden Karten die Distriktsgrenzen für das Tessin und Graubünden.
- 39 Helvetischer Almanach für das Jahr 1803 S. 170.
- 40 Klöti (1994) S. 262-263 Abb. 62; Hoffmann-Feer (1969) S. 44 Abb. 27; Eine weitere Karte wird in ASHR 11 (1911) S. 22 aufgeführt: *Der Canton*

- Säntis nach seiner einstweiligen Districtseinteilung Im Julio A. 1798, Kupferstich.
- 41 Moralisch-politischer Kurier 6 (1798) Nr. 24.
- 42 Weber (1971) S. 128.
- 43 Thormann (1801) S.10; Auch Karl Ludwig von Haller gab 1801 einen restaurativen Verfassungsentwurf heraus (*HBLS* 4 [1927] S.153).
- 44 ASHR 4 (1892) S. 1281, Tagebuch 1 (1798) S. 112.
- 45 Walter (1980) S. 69.
- 46 Nordman und Ozouf-Marignier (1989) S. 28-30.
- 47 Die Volkszählung wurde am 21. Oktober 1798 durch den Innenminister Albrecht Rengger angeordnet (Schluchter [1988] S.14). Am 9. Juli 1800 lieferte der Vollziehungs-Ausschuss die Bevölkerungsverzeichnisse an die gesetzgebenden Räte ab (ASHR 11 [1911] S.109).
- 48 *ASHR* 11 (1911) S. 18: Vollmacht vom 18. Oktober 1798.
- 49 ASHR 11 (1911) S. 18: Vollmacht vom 20. Oktober 1798.
- 50 ASHR 11 (1911) S. 108.
- 51 Walter (1990) S.73.
- 52 ASHR 4 (1892) S. 1281-1288.
- 53 ASHR 4 (1892) S. 1289-1291.
- 54 ASHR 4 (1892) S. 1291-1293, 5. Juli 1799: Die Grenzen der einzelnen Kantone werden so genau beschrieben, dass sie auf einer Karte eingezeichnet werden könnten. Schon am 3. April 1798 war in Zürich ein ähnlicher Vorschlag zur helvetischen Gebietseinteilung gemacht worden, in dem zwölf Departemente mit Namen aus der physischen Geographie vorgesehen waren: Reuss, Tessin, Rhone, Léman, Kander, Aare, Hauenstein, Limmat, Thur, Sitter, Rhein, Adda (ASHR 1 [1886] S. 550-551).
- 55 Walter (1990) S.74; ASHR 4 (1892) S.1298, 1308 und 1318.
- 56 Projet... 15 janvier 1800 S.17; Bericht der Minorität... 15. Jenner 1800 S.20.
- 57 Entwurf...5. Heumonat [Juli] 1800 S. 6; ASHR 5 (1895) S. 1306.
- 58 HBLS 4 (1927) S.158; ASHR 6 (1897) S.533: Artikel 2: Die Zahl der Cantone kann nicht unter vierzehn sein. Dieser Entwurf wurde nie gedruckt.
- 59 Kölz (1992a) S.152–153; ASHR 6 (1897) S.933; Entwurf [30. Mai 1801] S.7–8.
- 60 Kölz (1992b) S.140; ASHR 7 (1899) S.592; Helvetische Staatsverfassung [23. Oktober 1801] S.3-4.
- 61 Es wird beigefügt: La division des 13 anciens cantons peut aussi s'y reconnoitre en lignes ponctués. Diese Karte ist als Beilage erschienen zu: Mallet, Paul Henri: Histoire des Suisses ou Helvétiens 4. Genf, 1803.
- 62 In: Allgemeine Geographische Ephemeriden 10 (1802) Text S.370-372. Uri umfasst das Livinental, und das Tessin wird als Wälsche Vogteien bezeichnet. Im Text wird darüber hinaus auch die Gebietseinteilung der Verfassung vom 27. Februar 1802 aufgeführt, die als 3. Helvetische Constitution vom 15. und 16. Februar 1802 bezeichnet wird.
- 63 ASHR 7 (1899) S. 627–629; Kölz (1992b) S. 140.
- 64 ASHR 7 (1899) S. 603-604.
- 65 ASHR 7 (1899) S. 1043-1044.
- 66 Helvetische Staatsverfassung [25. Mai 1802] S. 2-7; ASHR 7 (1899) S. 1374-1375.
- 67 Staehelin (1980) S. 813; Resultate der Volksabstimmung: *Bericht [2. Juli 1802]* S.11–16.
- 68 ASHR 8 (1902) S. 481.
- 69 ASHR 9 (1903) S. 538. Cartographica Helvetica, 18. Murten, 1998 S. 31.
- 70 Für den französischen Text stützen wir uns auf das Pariser Exemplar, für den deutschen Text auf das für den Kanton Zürich übersetzte Exemplar der Acte de médiation.
- 71 Im Originaltext: Les cantons jouissent de tous les pouvoirs qui n'ont pas été expressément délégués à l'autorité fédérale (Acte de médiation, S. 103).
- 72 Kölz (1992a) S.159-188; Die neue Organisation ist auch in den Allgemeinen Geographischen Ephemeriden 11 (1803) S. 490-493 abgedruckt.

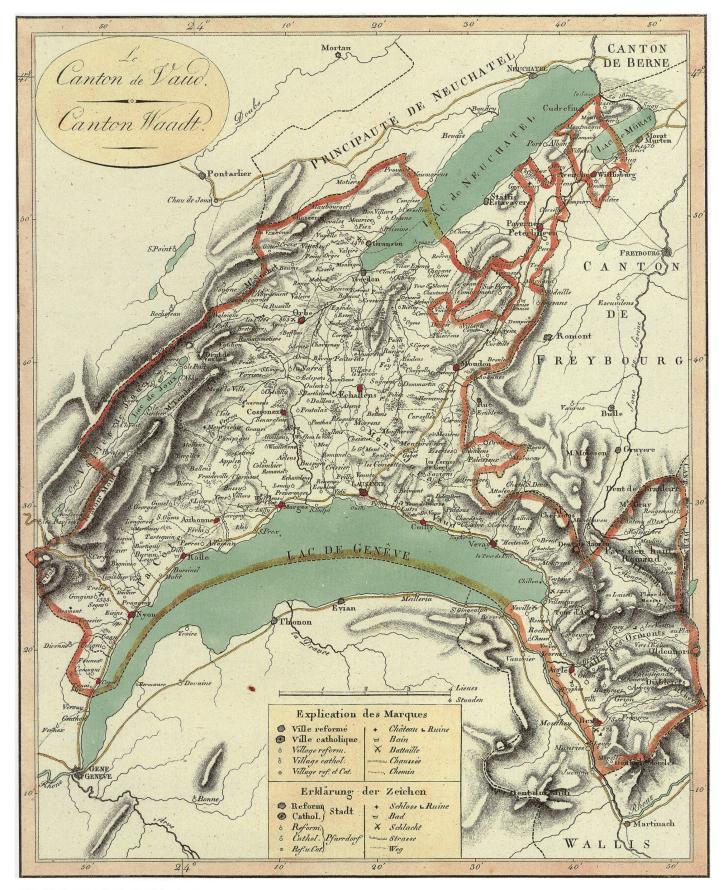


Abb. 17: Canton Waadt, Gezeichnet von Heinrich Keller, gestochen von Johann Jakob Scheurmann. Massstab ca. 1: 475 000. Fomat: 21 x 26,5 cm. Erstmals erschienen im Helvetischen Almanach von 1815.

- 73 Zur Mediation vgl. Frei.
- 74 An dieser Stelle möchte ich Helga Hühnel (Österreichischen Nationalbibliothek), Dominik Hunger (Universitätsbibliothek Basel), Thomas Klöti (Stadt- und Universitätsbibliothek Bern) und Michael Ritter (Sielenbach, Bayern) für ihre Mithilfe bei diesem Abschnitt danken.
- 75 Die Orthographie und die Zeilenabschlüsse der Kartentitel werden vorlagengetreu wiedergegeben.
- 76 So Blumer, S. 107, Nr. 344. Graf führt diese Karte zweimal auf, einmal anonym und einmal unter Walch (S. 45).
- 77 Wüthrich 1959, S.118: Zahlreiche Zitate in Literatur und Quellen erklären diese Karte für ein Mechelsches Verlagswerk. Warum sollte aber Mechel 1799 eine signierte und 1800 eine anonyme Kupferplatte herausgebracht haben?
- 78 Die Standortnachweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
- 79 Über Walch siehe Ritter. Dort auch Abb. des Faksimiles.
- 80 Wüthrich 1956, S. 269.
- 81 Wüthrich 1959 erwähnt die Ausgabe von 1799 nicht
- 82 Dörflinger erwähnt diese Karte und betrachtet sie als Karte offensichtlich ausländischer Herkunft, deren Platte in den Besitz Artarias kam. Sie wurde am 29.12.1813 für 2 Gulden in der Wiener Zeitung angeboten (Bd. 2, S. 406–407).
- 83 September, S. 234-239, Oktober, S. 311-322.
- 84 S. 321–322. Nach Wolf, S. 136, Anm. 19, handelt es sich beim Rezensenten um Hans Konrad Finsler (1765–1839).
- 85 Diese Karte selber trägt kein Datum. In der Literatur wird das Jahr 1802 angegeben (z.B. Blumer, S.109, Nr. 350), obwohl die Karte in der linken oberen Ecke eine Liste der Kantone von 1803 enthält. Sie kann also frühestens 1803 entstanden sein.

Der erste Teil dieses Textes wurde bereits in *Cartographica Helvetica* 18 (1998), S. 21–31 publiziert.

### Abkürzungen für Bibliotheken

KBStG Kantonsbibliothek St.Gallen (Vadiana)
ÖNB Österreichische Nationalbibliothek Wien
SLB Schweizerische Landesbibliothek Bern
StUB Stadt- und Universitätsbibliothek Bern
UBB Öffentliche Bibliothek der Universität Basel
ZBZ Zentralbibliothek Zürich

### Quellen

Acte de Médiation fait par le Premier Consul de la République française, entre les Partis qui divisent la Suisse. [Paris, 1803].

Acte de Médiation Fait par le premier Consul de la République française, entre les partis qui divisent la Suisse = Vermittlungsakte des ersten Konsuls der fränkischen Republik, zwischen den Partheyen, welche die Schweitz theilen. Zürich, 1803.

*Allgemeine Geographische Ephemeriden* 3 (1799) bis 13 (1804).

Bericht der Minorität der neuen Revisionskommission erstattet dem helvetischen Senat von dem Bürger Heinrich Krauer den 15. Jenner 1800 nebst dem Entwurf einer umgeänderten Konstitution. Betn, [1800].

Bericht des Departements der innern Angelegenheiten über die Annahme der Helvetischen Staatsverfassung [2. Juli 1802]. Bern, 1802.

Cantons-Verfassung für den Canton Bern, so wie solche von der Tagsatzung angenommen worden [15. August 1801]. [Bern, 1801].

Entwurf der helvetischen Staatsverfassung von der National-Versammlung des Canton Basel angenommen den 15. März 1798. Bern, 1798.

Entwurf der helvetischen Staatsverfassung von dem Bürger Lecarlier, Regierungs-Commissär bey der französischen Armee in der Schweiz, zu Bern den 28. März 1798, als die einzig gültige anerkannt. Luzern, [1798].

Entwurf der helvetischen Staats-Verfassung [30. Mai 1801]. Bern. 1801.

Entwurf einer neuen Helvetischen Staatsverfassung. Von dem Senat beschlossen und dem grossen Rath zur Annahme oder Verwerfung eingesandt, den 5. Heumonat 1800. Bern, [1800].

Helvetischer Almanach für die Jahre 1800 bis 1822. Zürich, [1800–1822].

Helvetische Staatsverfassung [23. Oktober 1801]. Bern, 1801.

Helvetische Staatsverfassung [25. Mai 1802]. Bern, 1802

Kölz, Alfred (Hrsg.): Quellenbuch zur neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte. Vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848. Bern, 1992. [zit. als Kölz (1992a)].

Neu[er] Helvetischer Almanach für das Jahr 1799. Zürich, [1799].

Projet de constitution helvétique, présenté au Sénat le 15 janvier 1800, par la majorité de la Commission de Constitution. Avec le discours préliminiaire du Cit. Ustéri et des notes du Cit. Muret, membres de la Commission. Lausanne, 1800.

Strickler, Johannes; Rufer, Alfred (Bearb.): Amtliche Sammlung der Acten aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803) 1 bis 16. Bern, Freiburg, 1886–1966. [zit. als ASHR].

Tagebuch der helvetischen Republik 1 und 2. Zürich, 1798.

**Thormann, Gottlieb:** Entwurf einer dauerhaften Constitution für die Schweiz. Bern, 1801.

#### Literatur

Blumer, Walter: Bibliographie der Gesamtkarten der Schweiz von Anfang bis 1802. Bern, 1977 (Bibliographia Helvetica 2).

**Dörflinger, Johannes:** Die österreichische Kartographie im 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung der Privatkartographie zwischen 1780 und 1820. 2 Bde. Wien, 1984–1988.

**Durnwalder, Eugen:** Kleines Repertorium der Bündner Geschichte. Chur, 1970.

Fankhauser, Andreas: Die Exekutive der Helvetischen Republik 1798–1803. Personelle Zusammensetzung, innere Organisation, Repräsentation. In: Studien und Quellen 12 (1986) S.113–193.

Fankhauser, Andreas: Die Regierungsstatthalter der Helvetischen Republik 1798–1803. In: Studien und Quellen 20 (1994) S. 219–282.

**Frei, Daniel:** *Mediation.* In: *Handbuch der Schweizer Geschichte.* Zürich, 1977, S. 843–869.

Giudicetti, Franchino: Eine Ergänzung der Bibliographie der Gesamtkarten der Schweiz von Mercator bis 1802. Murten, 1996.

Graf, Johann Heinrich: Litteratur der Landesvermessung, Kataloge der Kartensammlungen, Karten, Pläne, Reliefs, Panoramen. Bern, 1896 (Bibliographie der Schweizerischen Landeskunde, Fasc. 2).

Grosjean, Georges: Kanton Bem: Historische Planungsgrundlagen. Bern, 1973. (Planungsatlas Kanton Bern 3).

Höhener, Hans-Peter: Zentralistische oder föderalistische Schweiz? Die Gebietseinteilung in der Helvetik 1798 bis 1802 und ihre Darstellung in Karten. In: Cartographica Helvetica 18 (1998), S. 21-31.

Höhener, Hans-Peter: Das Ringen um eine neue Gebietseinteilung in der Helvetik (1798–1803). In: Der Weltensammler. Eine aktuelle Sicht auf die 16000 Landkarten des Johann Friedrich von Ryhiner. Murten 1998, S. 50–55.

**Hoffmann-Feer, Eduard:** Die Typographie im Dienste der Landkarte. Basel, 1969.

Hunziker, Guido; Fankhauser, Andreas; Bartlome, Niklaus (Bearb.): Das Zentralarchiv der Helvetischen Republik 1798–1803. Bern, 1990–1992.

Imhof, Eduard: Begleittext zu: Die Karten der schweizerischen Kantone aus dem Helvetischen Almanach, 1805–1822 erschienen bei Orell Füssli & Comp. Neudruck der von J.J. Scheurmann gestochenen und von Scheurmann Vater und Sohn revidierten Originalkupferplatten. Zürich, 1981.

Im Hof, Ulrich: Ancien Régime. In: Handbuch der Schweizer Geschichte 2. 2. Auflage. Zürich, 1980. S. 673–784.

Jörin, Ernst: Der Kanton Oberland 1798–1803. Zürich, 1912. (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft 5). S. 301–597.

Jörin, Ernst: Der Aargau 1798-1803: Vom bernischen Untertanenland zum souveränen Grosskanton. Aarau, 1929.

Klöti, Thomas: Johann Friedrich von Ryhiner 1732–1803: Berner Staatsmann, Geograph, Kartenbibliograph und Verkehrspolitiker. Bern, 1994. (Jahrbuch der Geographischen Gesellschaft Bern 58).

Kölz, Alfred: Neuere Schweizerische Verfassungsgeschichte: Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848. Bern, 1992. [zit. als Kölz (1992b)].

Landolt, Pius: Der Untertan wird Souverän: die Ereignisse zwischen 1798 und 1803. In: Revolution im Aargau. Umsturz-Aufbruch-Widerstand 1798–1803. Hrsg. Bruno Meier et al. Aarau, 1997. S. 16–51.

Livet, Georges; Oberlé, Raymond (Hrsg.): Histoire de Mulhouse des origines à nos jours. Strasbourg, 1977. (Collection Histoire des villes d'Alsace 1).

**Mottaz, Eugène:** La République Rhodanique. In: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 27 (1947) S. 61–79.

**Nordman, Daniel:** Ozouf-Marignier, Marie-Vic (Hrsg.): *Le territoire (1): Réalités et représentations.* Paris, 1989. (*Atlas de la Révolution française* 4).

Ritter, Michael: Der Landkartenverlag Johannes Walch in Augsburg. In: Cartographica Helvetica 26 (2002), S. 23–29.

**Rufer, A[Ifred]:** Helvetische Republik. In: Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz 4. Neuenburg, 1927. S. 142–178. [zit. als HBLS].

Schluchter, André: Die Bevölkerung der Schweiz um 1800. Eine Auswertung der Helvetischen Volkszählung von 1798 und anderer zeitnaher Erhebungen, mit Einbezug der Bevölkerungsentwicklung bis 1980. Bern, 1988. (Amtliche Statistik der Schweiz 170).

**Staehelin, Andreas:** Helvetik. In: Handbuch der Schweizer Geschichte 2. 2. Auflage. Zürich, 1980. S. 785–839.

Suratteau, Jean-René: Le Département du Mont-Terrible sous le régime du Directoire (1795-1800). Etude des contacts humains, économiques et sociaux dans un pays annexé et frontalier. Paris, 1964. (Cahiers d'Etudes Comtoises 7, Annales Littéraires de l'Université de Besançon 71).

Voegelin, J[ohann] C[onrad]; Meyer von Knonau, Gerold; Wyss, Georg von; Meyer von Knonau, Gerold, Sohn (Bearb.): Historisch-geographischer Atlas der Schweiz in 15 Blättern. 2. Ausgabe. Zürich, 1870.

Walter, François: Échec à la départementalisation: les découpages administratifs de la République Helvétique (1798–1803). In: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 40 (1990) S. 67–85.

Weber, Hans: Die zürcherischen Landgemeinden in der Helvetik 1798–1803. Zürich, 1971.

Wolf, Rudolf: Geschichte der Vermessungen in der Schweiz. Zürich, 1879.

Wüthrich, Lukas Heinrich: Christian von Mechel. Leben und Werk eines Basler Kupferstechers und Kunsthändlers (1737–1817). Diss. Basel, 1956. (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 63).

Wüthrich, Lukas Heinrich: Das Oeuvre des Kupferstechers Christian von Mechel: vollständiges Verzeichnis der von ihm geschaffenen und verlegten graphischen Arbeiten. Basel, 1959. (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 75).

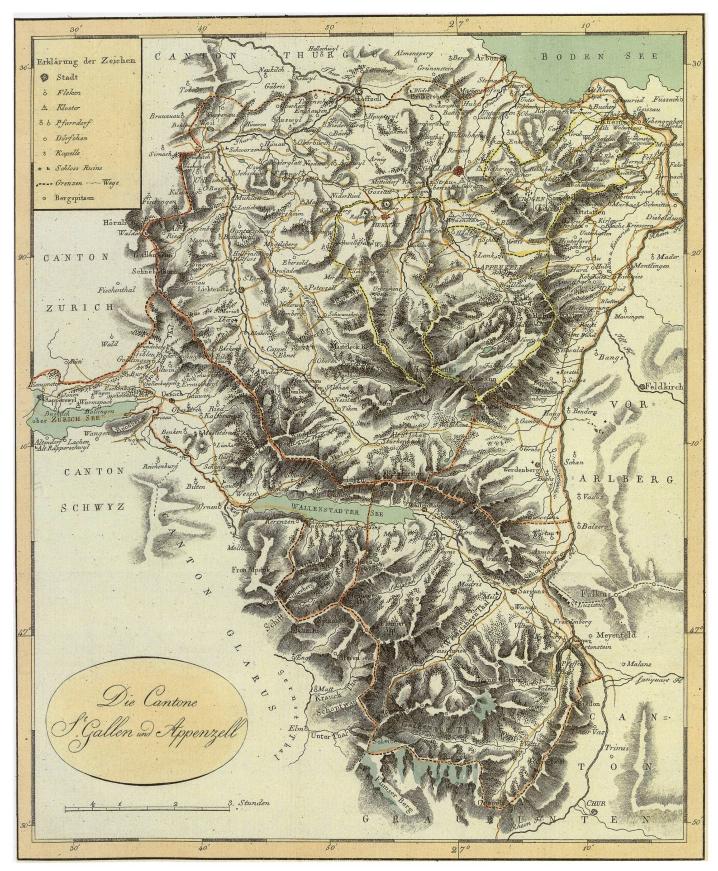


Abb. 18: *Die Cantone St. Gallen und Appenzell*, gestochen von Johann Jakob Scheurmann. Massstab ca. 1: 330 000. Format: 20,7 x 25,7 cm. Erstmals erschienen im *Helvetischen Almanach* von 1808.